





<36604805260016

Ein
Wort der Erwiederung

von

Heinrich von Andlaw

auf den

Nachtrag zu der „Bewegung in Baden“

von

J. B. Bekk.

Si tacuisses . . . . . .

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1851.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Wer mit einem neuen Buche vor das Publikum tritt, versezt sich selten in eine günstige Lage, um so weniger dann, wenn längst Geschehenes und Gerichtetes zur Sprache gebracht wird.

Staatsrath Bekk hat, dieser natürlichen Bedenken ungeachtet, sich veranlaßt gefunden, gegen meine Schrift aufzutreten. Ich begreife, daß er sich berufen fühlte, Manches abzuwehren, was mein Buch gegen seine Verwaltung enthält und muß mich nur darüber wundern, daß dies nicht zu einer Zeit geschah, in welcher die Ereignisse, um die es sich hier handelt, uns weniger ferne lagen; diese Rücksicht ließ mich schon vor Ablauf beinahe eines Jahres überlegen, ob ich die Fortsetzung meiner Arbeit unterlassen oder wieder aufnehmen sollte. Warum ich mich für Lezteres entschied, ist in dem Vorwort der vierten Abtheilung ausgesprochen. Ich begreife endlich eine gewisse gereizte Empfindlichkeit, die sich in dem Buche gegen manche Stellen meiner Schrift kundgibt und welche den Verfasser manchmal weiter führt, als eine ruhigere Beurtheilung des Standpunkts meines Buches gestatten sollte *).

Wenn Staatsrath Bekk es für erlaubt hielte, für meine „Angriffe" mir „etwas Uebles" zu wünschen, so bestünde es darin: „daß ich 1847 — 1849 an seiner Stelle Minister des Innern gewesen sein möchte."

Der Minister meint, in diesem Falle wäre er gegen mich in der günstigen Stellung, die mir jezt zukomme, indem alle scheinbaren oder wirklichen Fehler oder Versehen dann auch gegen mich zusammengestellt und in Zusammenhang mit dem unglücklichen Ausgang unserer Bewegung gebracht werden könnten; denn der

---

*) Der Verfasser geht z. B. so weit, von mir nicht eine billige und humane, nicht einmal eine gerechte Beurtheilung zu beanspruchen (S. 203) und nennt mich doch einen ehrlichen Mann. Von einem solchen sollte man doch wünschen oder verlangen, billig und human, wenigstens gerecht beurtheilt zu werden?

Eitelkeit halte er mich nicht fähig, zu glauben, ich hätte etwa das Unheil abgewendet.

In dem gedachten Falle, meint Staatsrath Bekk, würde ich immerhin noch besser daran gewesen sein, als er selbst, weil ich keine solche Schrift von ihm zu erwarten gehabt hätte, wie ich sie schrieb, der schwierigen Lage eingedenk, welche für die Lenker des Staatsruders in bewegten Zeiten ein nachsichtiges Urtheil erwarten läßt. S. 202.

Diese wohlfeile Großmuth *) des Verfassers müßte mich allerdings auf das äußerste beschämen, wenn ich mein Buch in der Absicht geschrieben hätte, demselben wehe zu thun, oder darin selbst nur seinem persönlichen Charakter zu nahe getreten wäre.

Ich habe diesem Charakter an verschiedenen Stellen meiner Schrift meine Anerkennung nicht versagt, was Staatsrath Bekk selbst (S. 68) „dankbar" zugesteht. Meine Beurtheilung bezieht sich daher überall nur, selbst da, wo er sich des Ausdrucks „Spott" bedient, was eine Böswilligkeit voraussetzen würde, die meinem Sinne ferne lag, auf den öffentlichen Charakter des Staatsmannes; eigentlich mehr noch auf dessen religiöse, moralische, rechtliche und politische Anschauungen, die mir in ihren letzten Gründen gefährlich, insofern sie die leitenden Grundsätze eines Ministers sind, verderblich scheinen.

Alle Erscheinungen der Revolution z. B. den Ausbruch des 13. Mai 1849 zu Carlsruhe und vollends gar was nachher folgte **) dem Staatsrath Bekk als Verschuldung anzurechnen,

*) Staatsrath Bekk mußte wissen, daß ich wohl nie constitutioneller Minister werden konnte; daß es nie in meiner Absicht lag, nach solchen Ehren überhaupt zu streben, habe ich wiederholt ausgesprochen und nach dem Bilde, das ich IV. S. 2. von einem Minister, welcher in unsern Zeiten eine erfolgreiche Wirksamkeit entfalten könne, selbst entwerfe, schließe ich mich zunächst von einer solchen Würde aus.

**) Man traut seinen Augen kaum, wenn Staatsrath Bekk S. 161 bemerkt: „...... es ist wohl noch nicht erhört worden, daß ein Minister oder überhaupt irgend ein Mensch nicht nur für das, was er selbst thut oder versäumt, sondern auch für das, was Andere (hier die Demagogen und Aufrührer) gegen ihn thun, verantwortlich sein soll." In welcher Beziehung steht dieser Satz mit der Note S. 38 IV?

Der Feldherr, der eine Schlacht verliert, ist an und für sich deshalb noch nicht schuldig. Wenn aber dieser Feldherr seinen Gegnern

wäre eine Albernheit, wie nicht minder eine Anmaßung meinerseits zu glauben, daß ich, aus eigener Kraft und Klugheit, die Revolution verhindert hätte, wenn ich Minister des Innern gewesen wäre.

Aber die Herrschaft der Grundsätze des Staatsraths Bekk beschuldige ich der Revolution mit allen ihren Entstehungsgründen und Folgen; die Herrschaft jener Lehren hingegen, wie sie das Christenthum auch für staatliche Ordnungen verkündet, würde, dies ist mein fester Glaube, die Revolution hier und überall siegreich bekämpfen.

Ich hätte mich allerdings sicher nicht veranlaßt gesehen, ein Buch, und zwar ein so großes Buch zu schreiben, würde die Erscheinung der „Bewegung in Baden" mir, zu meiner Verwunderung nicht dargethan haben, wie tief eingewurzelte Doctrin selbst dann nicht von ihrem Vorurtheil sich trennt, wenn der klarste Augenschein die Träume menschlicher Gebilde schonungslos zerreißt und sogar solche nicht belehrt, welche beklagenswürdige, gewiß innigen Mitleides werthe Opfer erschütternder Ereignisse sind. Kann daher auch ich mein Mitgefühl den traurigen Erlebnissen des Staatsraths Bekk, wie jenen Anderer nicht versagen, so geht diese Empfindung doch nicht so weit, daß sie mich bestimmen sollte, zu schweigen, wenn ich es für recht erachte, mich gegen verderbliche Prinzipien auszusprechen, nachdem die Ereignisse selbst gegen diese Prinzipien täglich neue Zeugnisse ablegen.

Ich erröthe daher meines Buches wegen nicht (S. 148); mein Gewissen antwortet auch ganz beruhigt auf die gestellten Fragen (S. 99). Ich glaube nirgends die Schranke überschritten zu haben, die ich mir selbst durch die Worte zog: „Meine Anfeindung gilt aber den Personen nie, sondern stets der verderblichen Sache, deren, wenn auch unbewußte Träger die Personen sind."

Diese Unterscheidung scheint mir nicht nur eine Pflicht der Nächstenliebe, sondern in unserer von Meinungen aller Art durch-

---

so viele Positionen im voraus einräumt, und aus der Zahl der Feinde einen Theil seiner Werkzeuge wählt, so daß ihnen der Sieg kaum fehlen kann, so wird derselbe jedenfalls deshalb zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Ist die Schlacht vorüber, so wird kein vernünftiger Mensch diesen Feldherrn noch dafür verantwortlich machen wollen, was etwa im Siegesübermuthe die feindlichen Heere Schlimmes verüben.

wirrten Zeit ein Gebot der Nothwendigkeit, soll politischer Zwiespalt nicht zugleich jedes gesellige Verhältniß trüben und vergiften.

Ich habe mich nur schwer entschlossen das Wort der Erwiederung niederzuschreiben, theils der Widerwärtigkeit für Andere und mich selbst wegen, einen nahezu antiquirten Gegenstand nochmals zu besprechen, theils nimmt mich mein eigentlicher, mit solchen Arbeiten beinahe nicht zu vereinigender Beruf so sehr in Anspruch, daß ich auf jede andere Thätigkeit und zwar sehr gern verzichte.

Deßhalb schreibe ich kein Buch, sondern werde in wenigen Blättern das abzuwehren oder aufzuklären suchen, was die vorzüglichsten Anschuldigungspunkte enthalten, welche Staatsrath Bekk in zahllosen Wendungen gegen meine Schrift erhebt. Ich will dieselben möglichst gedrängt in vier Abschnitten zusammenstellen:

I. Mein Buch negire bloß, statt positiv anzugeben, was damals und jetzt geschehen sollte.

II. Ich widerspreche mir selbst, theils in dem Buche, theils durch meine Abstimmungen in der Kammer, welche mit dem Inhalte meiner Schrift nicht überall übereinstimmten.

III. Ich verfälsche die geschichtliche Wahrheit, durch unwahre Thatsachen theils direkt, theils folgerungsweise (durch falsche Unterstellungen). (Vorrede V.) Endlich

IV. wäre Staatsrath Bekk, seiner Milde ungeachtet, nicht ganz abgeneigt, wie er andeutet, mich den Criminalgerichten zu überweisen, entschuldigt mich aber, gewiß wohlmeinend, selbst wieder mit einem gewissen Mangel an Ueberlegung, wovon mein Buch viele Beweise liefere. S. 140.

Wenn ich nun auch voraussetzen darf, daß manche dieser Anschuldigungen, welche in der That nicht meinem politischen, sondern meinem persönlichen Charakter zu nahe treten, von unbefangenen Lesern meines Buches nach Verdienst gewürdigt werden, so halte ich mich doch für entschuldigt, wenn ich den Weg der Oeffentlichkeit, gegen Vorsatz und Neigung, nochmals betrete.

Hugstetten, den 30. October 1851.

Heinrich v. Andlaw.

I.

Mein Standpunkt der Negation.

Staatsrath Bekk beschuldigt mich der Verneinung. Er hat nicht unrecht: ich verläugne, ich verneine die Prinzipien der Verneinung. Mit dem Prinzipe der Verneinung baut man nicht, sondern zerstört man nur.

Ich bin einigermaßen in Verlegenheit, mich dem Staatsrath Bekk verständlich zu machen, da ich nicht ohne Erstaunen wahrgenommen habe, wie demselben nicht nur die katholischen Institutionen und deren Geist, sondern sogar die Grundlehren der katholischen Kirche unbekannt zu sein scheinen; ich wundere mich, wie die geschichtlich philosophischen Anschauungen dieses in vielen Dingen gewiß so einsichtsvollen Mannes, neben manchen so treffenden Geistesfunken und Zeugnissen für die Wahrheit, im Ganzen noch nicht viel weiter zu reichen scheinen, als soweit sein Lehrer Rotteck vor einem Menschenalter als Summe des damaligen, nun mehr und mehr zerrinnenden Zeitbewußtseins, die enge, auch dem verflachten Geiste erreichbare Gränze gesteckt hat.

Nur unter dem Eindrucke solcher Lehren konnte Staatsrath Bekk wohl folgende Sätze niederschreiben:

„Die göttlichen Wahrheiten sind allerdings, wie v. Andlaw sagt, ewig und unwandelbar, sie beziehen sich aber **nur** auf unser Inneres, auf unser Verhältniß zu Gott und unsere sittlichen Pflichten. Unser Heiland, der da sagte: mein Reich ist nicht von dieser Welt — gab keine Vorschriften über die Staatsformen. Er lehrte nur im Allgemeinen Gehorsam gegen die Obrigkeit, ohne zu bestimmen, wie diese Obrigkeit organisirt! sein soll und in welchen Formen sie ihre göttliche Sendung zu erfüllen habe. Er lehrte dies wohl

darum nicht, weil die äußeren Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, verschieden von den unwandelbaren göttlichen Wahrheiten, nach den Naturgesetzen einer ewigen Umbildung in der Zeit unterliegen *)." S. 9.

Staatsrath Bekk räumt S. 13 ein, „dem Prinzipe, das den Gehorsam und die Achtung vor der Autorität an und für sich zerstört, und überhaupt dem an sich Schlechten oder Unsittlichen, das der auflösende Geist bringt, müsse die Staatsgewalt unter allen Umständen entgegentreten, wobei sie nicht nur durch die mächtigen Interessen, die sich an den Bestand der Ordnung knüpfen, sondern vor Allem durch die Förderung und Verbreitung der Religion, **insbesondere des Christenthums** **) unterstützt, einen wohlthätigen und nachhaltigen Erfolg erziele. Diese großartige Wirksamkeit der Religion" (einer abstrakten?) „werde nicht nur durch staatliche Anordnungen, welche die Kirche in der freien Entfaltung ihrer Kräfte hindern, gelähmt, sondern ebenso auch durch andere unnatürliche, mit der Stufe der geistigen Entwicklung eines Volkes im Widerspruch stehende, seine freie Bewegung überhaupt hemmende äußere Zustände." Als Belege dafür zeigt Staatsrath Bekk, wie selbst Oestreich, Preußen, in ihren Grundfesten erschüttert wurden und Italien, insbesondere der Kirchenstaat, wo die Kirche die vollste Freiheit habe, so häufig der Schauplatz von Revolutionen sei ***).

---

*) Sehr bezeichnend citirt der Verfasser als Belege eine Stelle aus Göthe's Faust, welche der Dichter den „**Erdgeist**" sprechen läßt, der auf den Spruch des Faust nach dem Zeichen dieses Geistes in röthlicher Flamme erscheint.

**) Damit wird dem Christenthum doch immer ein dankenswerther Vorzug eingeräumt.

***) Wenn Staatsrath Bekk auf andere Länder und ganz besonders auf den Kirchenstaat hinweist, wo unter ganz andern Formen und Gesetzen die Revolution nicht minder und mehr noch als in Baden gewüthet habe, so beweist dieser Umstand eben nur, daß man in allen diesen Ländern den obersten Leitstern der Gesetzgebung, das göttliche Gesetz aufgegeben hatte; namentlich hat die französische Herrschaft den Kirchenstaat verwüstet. Nach der Restauration Pius VII. wurde durch den Doctrinär Cardinal Consalvi, aus Furcht vor dem Reactionsgeschrei, das bureaukratische Unwesen aufrecht erhalten und noch dadurch gesteigert, daß manches Mißbräuchliche der frühern

„Soweit es sich übrigens nicht um die Wahrheiten der Religion, nicht um Fragen der Sittlichkeit und des ewigen Rechts, sondern innerhalb der Schranken des sittlichen Gebiets, nur um staatliche Einrichtungen handelt, welche ohne Verletzung dieser Schranken so oder anders sein können — müssen einzig und allein die Bedürfnisse der Zeit maßgebend sein." S. 14.

„Daß von den allgemeinen, **erkennbaren!** Grundsätzen des ewigen Rechts und der Moral nie abgegangen werden dürfe," habe er wiederholt ausgesprochen, aber innerhalb dieser Schranke liege ein großer freier Raum zur **Auswahl** dessen, was der öffentlichen Wohlfahrt entspreche .... „wenn aber die christliche Lehre nach meiner Ansicht auch über die Geheimnisse der Gestaltung menschlicher Staatenordnung Aufklärung ertheile, so ist Staatsrath Bekk begierig, diese christliche Lehre mitgetheilt zu erhalten und zugleich zu vernehmen, warum denn in den christ-

---

Zustände, der innern Unverträglichkeit ungeachtet, auch restaurirt wurde.

Daß Gott seiner Kirche, nicht aber der weltlichen Regierung des Kirchenstaats Unfehlbarkeit versprochen hat, zeigt die Geschichte auf vielen Blättern.

Es sollte aus diesem Gegensatz vielleicht nur um so einleuchtender hervorgehen, daß die Kirche, nach dem Worte der Verheißung, nicht durch Menschen, sondern unmittelbar durch Gottes Geist geleitet werde a).

Der moderne Constitutionalismus, wie er sich in Baden und anderwärts entwickelt hat b), ist also nicht sowohl die Ursache als das Produkt eines antichristlichen Staatensystems c), das nicht, wie Staatsrath Bekk meint, zur Freiheit, sondern gerade zur Unterjochung führt. Aber dieses Produkt ist um so gefährlicher, als eben dadurch die Rückkehr zur Wahrheit erschwert und ohne eine Art von Gewaltstreich oft unmöglich wird. Daher verlangt die siegende Revolution überall zuerst nach sogenannten Constitutionen, wodurch sie die Gewissen gerade der edlern Fürsten und Menschen mit trüglichen Netzen umstrickt und bethört und es mithin eines klaren Erkennens und gestählter Kraft bedarf, um diese Bande wieder zu zerreißen.

a) Vgl. damit mein offenes Sendschreiben S. 27. Note. und Artaud Geschichte Pius VII.

b) Vgl. obige Schrift ebendaselbst.

c) Wer sich über die Verwüstungen des sogenannten Josephinischen Systems gründlich unterrichten will, lese die ausgezeichnete Schrift: Der Cardinal J. H. Graf von Frankenberg von Augustin Theiner. Freiburg bei Herder 1850.

lichen Staaten die Regierungsformen, die ökonomischen, politischen, gerichtlichen und militärischen Einrichtungen u. s. w. je nach den Cultur- und andern Verhältnissen verschieden seien?" S. 29. f.

Ich schließe hier die darauf bezüglichen Anführungen und verweise auf das Buch selbst, woraus Jeder erkennen möge, ob die weiter unten folgenden Beurtheilungen unwahr sind, d. h. nach Staatsrath Bekk durch falsche Unterstellungen der Folgerichtigkeit entbehren *).

Staatsrath Bekk macht mir an einzelnen Stellen den Vorwurf, daß ich die Gesetzgebungen anderer Länder nicht genügend kenne; er hat nicht unrecht. Was sich hierauf in meinem Buche bezieht, ist Weniges und betrifft meist nur die belgischen Verhältnisse. Ich glaube aber mit noch mehr Berechtigung dem Staatsrath Bekk vorhalten zu können, daß er selbst nur die oberflächlichsten Kenntnisse von der Wissenschaft des Heiles habe, deren volles Erkennen mehr als je dem Christen wohl heute Noth thut.

Im entgegengesetzten Falle würde derselbe der Wirksamkeit der göttlichen Wahrheiten für das Leben keine so engen Gränzen setzen; dieselben beziehen sich nach ihm **nur** auf unser Inneres, auf unser Verhältniß zu Gott und unsere sittlichen Pflichten.

Beziehen sich diese Pflichten nicht auch auf den Umgang mit unserm Nächsten, nicht auf weitaus die meisten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens?

---

*) Die Billigkeit erheischt, dem Leser auch folgende Stelle mitzutheilen, welche schön gedacht und ausgedrückt ist.

„Zum Heile der Menschheit enthält die Religion nicht nur, wie manches Andere, objektive Wahrheit, sondern der Schöpfer hat auch das Gefühl derselben und das Bedürfniß darnach in das menschliche Herz gelegt. Je heftiger sie angegriffen oder verläugnet wird, desto mächtiger macht sie durch die im Innern entstehende Leere und Verlassenheit sich wieder geltend. Damit ist sie allein der Anker gegen alle dauernde Zerstörung." S. 13.

Welche Religion? wohl nur die christliche. Um zum Anker werden zu können muß aber die Verkündung ihrer Lehre unverfälscht gestattet sein, es müssen Lehrende und Lernende nach ihren objektiven Wahrheiten herangezogen werden. Im entgegensetzten Falle bleibt obige Stelle eine leere Phrase und der Anker fehlt, der allein gegen dauernde Zerstörung sichert. Daß gerade diese Pflege in Baden fehlte, bedarf in den Augen jedes Unbefangenen auch nicht des geringsten Beweises mehr.

Staatsrath Bekk gibt zu, daß die göttliche Lehre Gehorsam gegen die Obrigkeit verlange, über Staatsformen ertheile sie aber keine Vorschriften.

Wie wären aber dann Revolutionen möglich, welche diese Staatsformen gewaltsam ändern, wenn das Gebot des Gehorsams gegen eine Obrigkeit, sie mag sein, wer sie wolle, immer eingehalten würde *)? — Ich will diesen Widerspruch, der mir nicht angehört, zu lösen suchen.

Revolutionen werden allerdings oft alsdann möglich, wenn sich die Obrigkeiten selbst auflehnen gegen die höchsten Obern, gegen Gott. Dann geschieht, daß Gott zuläßt die Züchtigung der Obrigkeiten aller Abstufungen, durch eben Jene, welchen Gott den Gehorsam gegen die von Ihm bestellte Obrigkeit geboten hat.

Lehnen sich die Völker gegen das Gebot ohne Verschuldung dieser Letztern auf, treten tieferschütternde Katastrophen wohl selten ein, und die Empörer erreicht wohl bald der strafende Arm der Gerechtigkeit.

Staatsrath Bekk wünscht die christliche Lehre mitgetheilt zu erhalten, welche über die Geheimnisse menschlicher Staatenordnung Aufklärung ertheile? ich verweise den Verfasser auf den ersten, besten Katechismus, welcher ihm eine Fülle von Mittheilungen wenigstens über „die wichtigsten staatlichen Vorkommnisse" wird ertheilen können. Wiegt z. B. der Decalog allein nicht schon ein vollständiges Gesetzbuch auf und haben seine Bestimmungen für Millionen, ohne Zwang und troz des oft entgegengesezten staatlichen Zwanges, nicht seit mehr als eben so vielen Jahrtausenden Geltung, wie z. B. die Dauer mancher badischen Gesetze einfache Jahre zählt?

---

*) War die Vertreibung Karl's X. etwa ein Akt der Sittlichkeit des französischen Volkes? Denke ich mir, die „geistige Strömung" (S. 14) jener Zeit, so thue ich Herrn Staatsrath Bekk sicher nicht unrecht, wenn ich voraussetze, derselbe habe die Julirevolution nicht unwillkommen geheißen. War die Revolution vom 24. Februar innerhalb der Schranken des ewigen Rechts? Staatsrath Bekk nennt sie (S. 184) ein Impromptu, das noch schwanke und findet die Lösung solcher „großer Ereignisse" darin, daß er sie der „rechtlichen Eröterung" entzieht, wobei sich die bisherigen und künftigen Opfer solcher Ereignisse beruhigen mögen.

Staatsrath Bekk will, daß die Staatsgewalt unter allen Umständen dem Prinzipe, das den Gehorsam und die Achtung vor der Autorität an und für sich zerstöre, so wie überhaupt dem Unsittlichen und Schlechten des auflösenden Geistes entgegentrete und will nur außerhalb dieser Schranken dem Bedürfnisse der Zeit bei staatlichen Einrichtungen nachgegeben wissen.

Um diesem Verlangen zu entsprechen, sind zweierlei Dinge unerläßlich:

1. Ein bestimmtes Wissen dessen, was den Gehorsam und die Achtung gegen die Autorität zerstört und was schlecht und unsittlich ist, sodann

2. eine mit hinreichender Macht ausgerüstete Autorität, um nöthigenfalls mit Erfolg unter allen Umständen bekämpfen zu können, was der auflösende Geist gegen den Gehorsam und die Achtung, welche man der Autorität schuldet, unternimmt.

Selbst dies genügt noch nicht: die Autorität muß vor Allem nicht nur klar sein darüber, was schlecht und unsittlich ist, sondern ganz besonders selbst keine Handlungen vornehmen, welche gegen das erkannte, sittliche Prinzip der von Gott gesezten Weltordnung verstoßen.

Ich setze voraus, die Bestimmungen des Decalogs z. B. haben in den Augen meines Gegners jene Geltung, daß sie für ihn wie für mich innerhalb der Schranken des sittlichen Gebietes liegen, und daß von diesen Bestimmungen nicht sollte abgewichen werden dürfen. Können die Obrigkeiten fast aller Zeiten sich das Zeugniß geben, daß sie durch ihre Gesetze diese Bestimmungen nicht verlezten? *)

Zeigt die Entwicklung namentlich der drei lezten Jahrhunderte stufenweise nicht vielmehr ein vollständiges sich Loslösen von dem

*) Staatsrath Bekk ruft mit Entsetzen (S. 163 ff.) aus: ich wolle die uralte, bei allen civilisirten Völkern geltende Regel: nulla poena sine lege, umstoßen, welche nicht verschwinden werde, so lange noch Rechtsgefühl in den Völkern und Regierungen lebe! Er meint dies von dem menschlichen, wandelbaren Gesetz, möge es dem göttlichen Gesetze widersprechen oder nicht. Ich stelle dieses Leztere oben an, und bin, wenn daran festgehalten wird, versichert, daß kein wirkliches Verbrechen gesetzlich straflos und auf der andern Seite auch kein Interesse wahrer Freiheit verlezt sein werde. Vergl. S. 13 Note **).

Bande dieses Gesetzbuches, in der Weise, daß gerade der Gegensatz der darin ausdrücklich enthaltenen so wie verborgenen staatlichen Lehren sich in jenen Zeitideen und Bedürfnissen mehr und mehr kund gibt, die ich zu bekämpfen strebe, welche hingegen Staatsrath Bekk gegen mich vertheidigt und deren Bekämpfung sogar eine Verletzung der Weltordnung Gottes nennt? S. 9.

Von zwei Dingen ist nur eines möglich: Staatsrath Bekk müßte widersprechen, daß, was er die Zeitideen nennt, einen Gegensatz zu dem klar ausgesprochenen göttlichen Willen bildet und mithin deren Uebereinstimmung mit diesem Lezteren darthun, oder seine Unterwerfung unter die Autorität ist ein eitles Wort, und eitel sind alle darauf gestüzten Schlußfolgerungen.

Staatsrath Bekk steht, wie es scheint, in der That nicht mehr auf dem Boden göttlicher Moral und des ewigen Rechts, so wenig als sich die Obrigkeiten der meisten Staaten seit Jahrhunderten auf diesem Boden mehr befinden; eben dieser, lange Zeit glimmende innere Brand tritt nunmehr hier und dort in den Flammen der Empörung auf und droht allgemein aufzulodern, und wird so lange dauern, bis die Verläugnung der göttlichen Lehre durch deren Wiedereinsetzung in ihre unveräußerlichen Rechte aufgehört haben wird.

Hätten die Obrigkeiten *) überall erkannt, was Moral und Recht gebieten, so würden sie den Götzendienst der mit den Worten: Menschheit, nachdem ihr die Weihe der Abstammung von Gott entzogen wurde, Volk, Volkswille und Souverainetät, Aufklärung u. s. w. getrieben worden ist, nicht geduldet haben;

sie würden den Namen Gottes **) so wenig, als die Tage des Herrn selbst geschändet und ungestraft haben schänden lassen;

*) Ich nehme davon keine aus, von den höchsten angefangen, bis zu den frühern kleinsten Territorialherrn und Städten herab, insofern sie ihren von Gott auferlegten Pflichten nicht genügten.

**) Das Verbrechen der Gotteslästerung kennt z. B. das badische neue Strafgesetz nicht; es darf mithin die Gotteslästerung als solche nach dem Grundsatz: nulla poena sine lege, nicht gestraft werden.

„Wer" nach § 583 des Strafgesetzes „Religionslehren oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate **aufgenommenen** oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird insofern es öffentlich, oder unter

sie würden alle Bande des Gehorsams gegen die Kirche, gegen sich selbst, gegen die väterliche und jede andere Autorität auf

---

Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft." a)

Die Motivirung dieser Gesetzstelle lautet wörtlich so:

„Aeußerungen und Handlungen, welche die Tendenz haben: Religionslehren oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft lächerlich oder verächtlich zu machen, sind für die bürgerliche Gesellschaft gefährlich, (wie weise!) weil sie den Gläubigen ein Aergerniß geben und den religiösen Glauben, die Grundlage unseres ganzen gesellschaftlichen Zustandes zu erschüttern geeignet sind. Aus diesem Gesichtspunkte werden sie mit Strafen bedroht; solche kommen daher nur da zur Anwendung, wo die eben für die Strafbarkeit geltenden Gründe vorhanden sind. Vertrauliche Aeußerungen b) jeder Art sind eben so straflos als **wissenschaftliche Forschungen** und mündliche und schriftliche Vorträge, welche den Zweck der **Belehrung** haben und auf **gewissenhafte!!** Weise verfolgen. Selbst Ironie, die zur Belehrung benützt wird, fällt nicht unter das Strafgesetz, weil man von ihr nicht wird behaupten können, daß sie eine Herabwürdigung enthalte!!?"

Wird der Herr, der da ist „ein eifersüchtiger Gott", am Tage des Gerichts die häufig zu hörende, heuchlerische oder süßliche Entschuldigung wohl annehmen: „Die Majestät Gottes ist viel zu erhaben, als daß sie von Menschen beleidigt werden könnte!"? —

Man vergleiche mit der Straflosigkeit, welche der Gotteslästerung in ihrer gefährlichsten Erscheinung förmlich zugesagt ist, die Strenge des Gesetzes für Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung u. s. w. welche in vielen Fällen mit dem Tode bedroht werden c). Darf man sich wohl darüber wundern, daß der Schärfe dieser Bestimmungen ungeachtet solche Verbrechen immer häufiger werden? Wer Gott den Herrn ungeahndet lästern darf, der wird auch den Gehorsam gegen die von Gott gesezte Obrigkeit verläugnen, um so gewisser dann, wenn

a) War es etwa in Folge einer ähnlichen Bestimmung, daß die rothen Rongeaner die Bestrafung des erhabenen Herrn Bischofs von Mainz verlangten, weil er die Gotteslästerung, die sie ihre Religion nennen, „herabgewürdigt" hat?

b) Ein geheimes Gift, das die „Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Zustandes unterhöhlt, scheint dem Gesetzgeber nicht gefährlich. Eben so haben Bauer, Feuerbach, Ronge u. A. ja nur die Wissenschaft gefördert? !! —

c) Der Versuch die Staatsverfassung abzuändern, ein Verbrechen, welches selten wohl ein Anderer als ein Minister begehen kann, ist mit dem Tode bedroht!! § 588.

Erden, nicht selbst gelockert und mit dem Namen Gottes der Verhöhnung nicht ungestraft preisgegeben haben;

sie würden, indem sie das Schwert der Gerechtigkeit, das ihnen Gott verliehen hat, gegen den Mörder immer weniger gebrauchten, die Mordlust und alle bösen Leidenschaften, die sie erzeugen, durch vorausverkündete, allgemeine, auch gegen Reuelose auszuübende Milde nicht geweckt und damit an mancher Blutschuld sich nicht betheiligt haben;

sie hätten nicht, anderer Dinge, namentlich der schlimmen Beispiele in den höhern Kreisen der Gesellschaft nicht zu gedenken, wie länger als seit 40 Jahren z. B. in Baden geschah, die Unkeuschheit gleichsam mit einer Prämie bedacht *);

sie würden die Kirche nicht nur im Besitze ihres materiellen Eigenthumes, zugleich das Erbe der Armuth, gelassen, sondern ihr auch das geistige Eigenthum, die Seele des Menschen **). nicht entrissen haben, wodurch ein in Gottvergessenheit und im Irrthum herangezogenes Geschlecht angeleitet wurde, die Heiligkeit des Eigenthums und jedes andern Rechtes auch nicht zu achten;

sie würden dem Meineid im bürgerlichen Leben nicht dadurch schon Bahn gebrochen haben, daß der Eidbruch in den obersten Reihen der menschlichen Gesellschaft in manchen Ländern sogar in dem üppigsten Glanze irdischer Herrlichkeit strahlen konnte und Alles anbetend vor irgend einem Götzen niederfiel, wenn nur das Füllhorn des metallnen Segens über bethörte Städte und Länder sich ergoß;

sie würden nicht durch die Entfesselung aller niedern Triebe einen Zustand der Dinge herbeigeführt haben, wornach allmählig bald da, bald dort, in Deutschland, in Frankreich, in Europa, in allen Theilen der Welt das Eigenthum für Diebstahl und der Raub für den Naturzustand des Menschen gilt, ohne daß eine,

---

diese Letztere selbst, das souveraine Volk als die Quelle ihrer Machtvollkommenheit betrachtet. a)

*) S. I. Abthlg. S. 54 und die Verordnung über Ernährung der unehelichen Kinder S. 137 meiner Schrift über die Stiftungen.

**) Wer den Seelenhirten bestellt, in Kirche und Schule, ist verantwortlich für die Wirksamkeit des Hirten.

a) In dem alten Buche des Nostradamus liest man die Stelle: Le roi elu par le peuple, sera chassé par le peuple!

dem Gottes-Worte so durch und durch widerstrebende Gesinnung, den Abscheu der Völker zu erregen vermag, ohne daß die „mächtigen Interessen, die sich an den Bestand der Ordnung knüpfen" (S. 13) mächtig genug mehr scheinen, um dem andringenden Verderben zu begegnen; ohne daß eine Religion, wie immer, Einhalt gebieten könnte *)!

Hier kann nur die Rückkehr zu Gott und seiner klaren, tief in das Thun und Lassen der Menschen eingreifenden hl. Lehre heilen!

Wenn Staatsrath Bekk in den Strebungen der Zeit etwas finden sollte, was mit Obigem nicht im Widerspruche erscheint, das möge er etwa hinnehmen, als ein zu befriedigendes Bedürfniß; hält aber dieses Streben die genannte Probe nicht aus, so wolle er versichert sein, daß es jener finstern Macht entstammt, welche durch alle Jahrhunderte bald im eigenen Schooß der Kirche, bald außerhalb desselben, unter den verschiedensten Gestalten und Formen, das Reich Gottes auf Erden bekämpfte und bekämpfen wird bis an das Ende der Tage.

In diesem Kampfe gibt es keine neutrale Stellung: entweder sammelt oder zerstreut man, entweder baut man oder hilft man einreißen, entweder gehört man den Freunden oder, bewußt wie unbewußt, den Feinden Gottes an.

Die Staatsformen, auf welche Staatsrath Bekk so großes Gewicht legt **), sind diesen Hauptgesichtspunkten nothwendig unter-

---

*) Der Nichterfüllung des Gebots der Liebe, welches nicht nur der Christ dem Christen im täglichen Leben, sondern der Mächtige dem Schwachen gegenüber nach Kräften beobachten sollte, will ich hier nur beiläufig Erwähnung thun. — Es war z. B. wohl schon eine Art von Rechtsverbindlichkeit, jedenfalls eine Pflicht der Liebe von Seiten jener mächtigen Obrigkeiten, welche die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbürgt hatten, die Aufrechterhaltung der dem schwächern, katholischen Theile zuerkannten Garantien auch sichern zu helfen. Seit Jahren blutet die katholische Kirche in der Schweiz unter dem Joche einer eben so schmachvollen als empörenden Verfolgung — wie ein Verwundeter unter Mördern — die Priester und die Leviten des großen Tempels der Gerechtigkeit auf Erden zogen, so lange sie noch im Besitze mächtiger Hilfsmittel waren, lieblos an diesem Verwundeten vorüber, der des Samaritan's noch immer harrt, der seine Wunden heilt.

**) Dreht sich doch das ganze constitutionelle Wesen fast lediglich um

geordnet und trotzdem wohl in den seltensten Fällen eine Schöpfung menschlicher Willkür. Sie wurden es manchmal, und werden es immer häufiger werden, um gerade durch die Thatsache zu zeigen, daß eine Auflehnung gegen die Ordnung Gottes auf Erden auch in weltlichen Dingen endlose Verwirrungen nach sich zieht.

Was Staatsrath Bekk mithin mein System der Verneinung nennt und wobei er mein Streben jenem der Radicalen *) gleichstellt, ist das tiefempfundene Verlangen nach der Herrschaft „des ewigen Rechts und der Sittlichkeit" (S. 14), die mein Gegner auch will, aber er will sie nur dem Worte nach; seine Prinzipien verläugnen diesen Boden und seine Handlungsweise als Minister hat der verneinenden Richtung so oft Rechnung getragen, als er sie dem Zeitbedürfnisse entsprechend fand; wo aber eine Stimmung auf dem Gefühle des Bedürfnisses allgemein und dauernd beruhe, da müsse man ihm Rechnung tragen, man nenne dies öffentliche Meinung, Volksgeist, Volksbewußtsein oder wie immer . . . . . . **). S. 12.

„Der Staatsmann halte die Hand am Pulse der Zeit und gehe beharrlich seinem Ziele entgegen, wenn die Idee, die sich kundgibt, keine ephemere, ohne Lebenskraft, nicht der Nachhaltigkeit, des Andauerns und der Beharrlichkeit entbehrt." Ebdf.

Woran soll denn der Staatsmann diese Kennzeichen errathen? Haben die sogenannten liberalen Ideen, welche lange eine große Täuschung verbreiteten und Viele, meinen Gegner selbst jetzt noch, in ihren Banden festhalten, etwa die verlangten Kennzeichen an sich? Hatte Staatsrath Bekk etwa die Hand am Pulse der Zeit, als er den Rongianern corporative Rechte zugestand und gleich-

Formen, welchen man überall die eigentlichen reellen Güter des Lebens zum Opfer bringt.

*) Wenn Staatsrath Bekk Radicalismus den Wunsch nennt, ein erkanntes großes Uebel bei der Wurzel auszureißen, so mag er mich auch radical schelten.

**) Als z. B. durch das Geschrei nach Trennung der Schule von der Kirche, die letzten Einflüsse der Kirche auf den Entwicklungsgang der Menschheit verschwinden sollten, stimmte Staatsrath Bekk für Communalschulen, welche den Zweck hatten, die Religion ihrer Wirksamkeit auf das Leben vollends zu entkleiden. Mit welchen Mitteln will denn Staatsrath Bekk die Herrschaft des ewigen Rechts und der Sittlichkeit unter allen Umständen sicher stellen?

zeitig die katholische Kirche der bureaukratischen Zucht nicht einmal soweit entließ*), als dies sofort möglich war**)?

Solche leere Wortbegriffe aus einer abgelebten Zeit und Schule haben heute keine Tragweite mehr. Das Bedürfniß eines festern Bodens ist erwacht; die Autorität der Kirche erhebt sich nach langer, durch viele ihrer Organe allerdings selbst verschuldeten Erschlaffung wieder und ihr entgegen schlägt das tief empfundene Verlangen zahlloser Bevölkerungen, nach einem Hort des Glaubens, der die Herrschaft des Verneinens und des Zweifels niederschlägt. Durchdringt eine wahrhaft christliche Anschauung die Gemüther der Menschen einmal wieder, so ist der Grundstein besserer Tage schon gelegt; es bedarf hiezu mit Gottes Hilfe wahrhaftig nur einer verhältnißmäßig kurzen Zeit, dauert die Strömung der neu erwachten Gefühle in der begonnenen Weise fort.

Staatsrath Bekk verlangt von mir positive Vorschläge statt, wie er es nennt, auf meinem verneinenden Standpunkte zu verharren. Ich glaube sehr positiv über die wichtigste Tagesfrage in nachstehenden Sätzen zu sein:

So lange eine durchaus verkehrte Geistesbildung in den lehrenden Anstalten für die Diener der Kirche, der Schule und die Jugend im Allgemeinen herrscht, wird keine Macht auf Erden den Abgrund der Revolutionen zu schließen vermögen. Alle Vorschläge, alle menschliche Klugheit, alle Bemühungen, wären es

---

*) S. 175 erklärt sich Staatsrath Bekk für keinen Freund des Deutschkatholicismus, in welchem er jetzt noch nichts Unsittliches zu erkennen scheint und die Möglichkeit voraussieht, daß sich ein positiver Glaube in der Genossenschaft befestigen könne!!! Die Gleichstellung ihrer Rechte sei andern Confessionen und für die Gesammtheit bei weitem nicht so wichtig, als ich meine. Staatsrath Bekk weiß bei diesem indifferenten Standpunkt in der That nicht, was er sagt, sonst würde er, vieler anderer Gründe nicht zu erwähnen, einen größern Werth auf Glaubenseinigkeit im Schooße einer Gemeinde, wie der Gesammtheit, legen.

Auf die Argumente Abtheil. I. 85 ff. und IV. 78 geht Staatsrath Bekk wohl aus guten Gründen gar nicht ein.

**) Konnte dem Erzbischof z. B. nicht wenigstens ungesäumt die natürliche Einwirkung auf die Erziehung des Clerus und Volkes, auf die Besetzung der Curatstellen u. s. w. gestattet werden?

jene meines Gegners oder die meinigen, wäre er oder ich, oder wer immer Minister, würden von keinem Erfolge sein. Der Staatsmann, wer es sei, bewegt sich, ohne die Erneuerung des menschlichen Geistes im christlichen Sinne, in einem ewig falschen Zirkel. Der Abend wird mit Untergang bedrohen, was der Morgen, sei es auch mit äußerster Anstrengung, geschaffen hat. Oder scheint nicht die Welt bestimmt, Tag für Tag ein kümmerliches Dasein sich zu fristen?

Wer heute Dauerhaftes gründen will, muß vorerst, unbesorgt um die Meinungen des Tages, das ewige Recht und die ewigen Moralgebote nicht blos im Munde führen, sondern mit Festigkeit zur Richtschnur seiner Handlungen machen. Unterliegt er im ernsten, lebendigen Kampfe, ist „Sterben ihm Gewinn." Bleibt er nur so lange Sieger, bis erst das Fundament des neuen Baues gegründet ist, so werden Er oder Andere den Bau leicht vollenden.

Der Grundstein dieses Baues ist die Wiedergeburt der christlichen Institutionen mit ihren beseligenden Kräften, mit der poetischen Schönheit ihrer Formen, ihrer Gebräuche, durch denselben Geist, der sie hervorgerufen und jeweils sich verjüngend neues Leben schafft.

Dazu führt allein mehr die Freiheit der Kirche in ihrer Lehre und Zucht. Man gebe der Kirche ihre Anstalten zurück für Schule, Arme und Kranke, man wehre der Opferwilligkeit des Volkes für solche Zwecke nicht, man lasse den Bischof die Kirche regieren, wie Gott will, daß man seine Kirche regiert. Die Staatsgewalt schütze ohne Eifersucht und Mißtrauen die Kirche, welche materiellen Zwang von sich weist, gegen etwaige Ausbrüche roher Gewalt. Dies Recht des Schutzes hat die Kirche wie Jeder anzusprechen, der in den Schranken seiner Rechte bleibt. Ist Einheit des Glaubens wiedergekehrt in einen großen Theil der Bevölkerung, so wird sich unter der Pflege einer wohlwollenden staatlichen Macht auch bald wieder Friede und Ordnung in den verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens ergeben. Man werfe aber der brennenden Stoffe nicht zu viele in die gährenden Massen, welche die Lehren des Hasses, des Neides, der Genußsucht, des Stolzes und des Eigennutzes so vielfach durchgewühlt haben; man lasse diese Fluthen sich nach und nach verlaufen. Man erleichtere nach Kräften, man entsage dem drückenden

Joche gleicher Behandlung der ungleichartigsten Verhältnisse und Dinge *).

Dem Verlangen positiver Vorschläge habe ich in der wichtigsten Angelegenheit der menschlichen Gesellschaft, wie mir scheint, vollgenügend entsprochen, in soweit es sich um die Wiedergeburt der Einflüsse des christlichen Geistes auf das Leben handelt und angedeutet, daß die Rückwirkung dieser Einflüsse auf die öffentlichen und Gemeindeverhältnisse nothwendig von den nützlichsten Folgen sein müßte **).

Ich werde aber darthun, daß auch in andern Fragen sehr positive Ansichten von mir ausgesprochen worden sind, welche Staatsrath Bekk entgangen zu sein scheinen.

Positiv in der Weise vermag ich allerdings nicht zu sein, daß ich für alle möglichen und unmöglichen Fälle in einer Reihe von Abschnitten und Artikeln in den verschiedensten Verhältnissen des Lebens genaue und bestimmte Vorkehr träfe und mich sodann behaglich meiner Weisheit freute, bis nicht vorhergesehene Fälle meine gesetzesschöpferische Thätigkeit immer wieder von neuem und stets mit schlimmerm Erfolge in Anspruch nähmen ***).

---

*) In vielen Gemeinden haben z. B. die unglücklichen Vorstandswahlen nach kurzer Beruhigung die heftigsten Leidenschaften hervorgerufen; allenthalben gab sich unter den Bessern das Verlangen kund, dieser Aufregungen einmal los zu werden; sie sind der ganz natürliche Vorläufer auch politischer Bewegungen, weil es eines erregten Zustands nur im Allgemeinen bedarf, um die Massen zu irgend einer Bewegung fortzureißen.

**) Wenn Staatsrath Bekk auch meinem parlamentarischen Wirken den Vorwurf der Verneinung macht, so verweise ich denselben z. B. auf meine Motion von 1846, worin acht sehr bestimmt formulirte Anträge zu lesen sind. Siehe offenes Sendschreiben S. 87.

***) Wer sich über Geist und Formen korporativer Gliederungen, sowie parlamentarischer Würde belehren will, findet in den Institutionen der katholischen Kirche das reichste Material. (Siehe z. B. die vortrefflichen Schriften: Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter. Mainz bei Kirchheim, Schott und Thielmann 1846 und die Diöcesansynode von Georg Philipps, bei Herder 1849.)

Die Verhandlungen eines einzigen Concils enthalten ohne allen Zweifel mehr parlamentarische Weisheit, als alle badischen Kammerversammlungen seit 1819 zusammengenommen.

Das Fundament jener Berathungen bildete vor Allem die Ein-

Aber positiv in der Art glaube ich zu sein, daß ich die Freiheit des menschlichen Willens überall geachtet sehen möchte, wo er in den Schranken seiner eigenen Rechte bleibt, daß ich die Gesetzgebung darauf beschränkt sehen möchte, überall den Keim einer korporativen Entwicklung je nach den Berufsarten der menschlichen Gesellschaft zu wecken, ohne sogleich ein vollendetes Ganze diesen Genossenschaften aufzuzwingen, das kein gedeihliches Wachsthum verspräche, weil die nährenden Säfte fehlen, welche das Erdreich der Pflanze, die zu einem mächtigen Baume erstarken soll, von selbst und allmählig zuführen muß.

Ich wende mich kurz zu der übersichtlichen Beleuchtung einiger jener Punkte, worin mir Staatsrath Bekk den Mangel positiver Anschauungen vorwirft.

Ueber die bürgerliche Prozeßordnung habe ich fremde Urtheile bewährter Fachmänner, worunter eines aus einem Vortrage des Präsidenten Stabel selbst angeführt.

Ich habe weder Beruf noch Befähigung, Vorschriften über eine Prozeßordnung zu ertheilen *).

---

heit des Glaubens, Gehorsam und Demuth. Die berathenden Männer hatten die Sache Gottes, nicht ihre Person noch ihr Interesse im Auge; das Vertrauen auf Erleuchtung von Oben hat sie daher unter solchen Bedingungen nicht getäuscht.

Von solchen Bedingungen findet sich freilich bei Rousseau, Rotteck, Welcker u. s. w., und in dem sogenannten Vernunftstaate, keine Spur.

*) Staatsrath Bekk versichert gegen die formalistische Steifheit in der Praxis, welche nur theilweise in dem Gesetze ihren Grund habe, in den Annalen der badischen Gerichte angekämpft zu haben. Ich glaube seiner Versicherung; er wird mir aber zugeben, daß hierin gerade ein weiteres Zeugniß für ein Gebrechen liege, wobei ich nicht untersuchen will, welcher Theil der Schuld auf die Praxis oder auf das Gesetzbuch fällt. „Der Uebergang zu den neuen Formen" sollte nach 20 Jahren des Bestandes doch erfolgt sein, was der Fall so wenig ist, daß Staatsrath Bekk vielmehr wünscht, die allgemeine Richtung, welche den Formalismus begünstige, möge bald überwunden werden, während sich das Uebel in dieser Zeit also eher gesteigert, als vermindert hat.

Bei diesem Anlasse (S. 53) widerspricht Staatsrath Bekk die Mittheilung eines Abgeordneten über die abgekürzte Dauer der Prozesse und nennt die Thatsache unwahr, die Sache plump. Ich habe

Was die peinliche Gerichtsbarkeit betrifft, so kann ich auf die ausgedehnten Verhandlungen von 1843 bis 1845 verweisen, wobei ich den christlichen, oben besprochenen Standpunkt mit möglichster Anstrengung, ohne den geringsten Erfolg vertheidigt habe. Was ich hierüber S. 31—36, I. Abth. sage, stimmt damit vollkommen überein und zeigt, daß die badische Gesetzgebung, nicht meine Beurtheilung, von den positiven Bestimmungen des ewigen Rechts abgewichen ist. (Vgl. Note **) S. 13.)

Da Staatsrath Bekk sich großentheils mit meinen Ansichten über das Rechtspolizeiwesen einverstanden erklärt, müssen sie für ihn doch auch manches Positive enthalten.

Einen folgerichtigen Schluß kann ich aber darin nicht erkennen, daß dieser Zweig der Verwaltung deshalb so mangelhaft erscheine, weil die ständische „Gesetzmacherei" an diesen Gegenstand, den finanziellen Theil ausgenommen, noch nicht gekommen sei. Wir haben aus den Vorlagen vom Jahr 1849 entnommen (S. 22 IV.), daß die höchste Gefahr drohte, es würden in Folge solcher Umgestaltung diese Verhältnisse noch verwirrter, ja unheilbar werden *).

Ein Belege hiefür wäre zunächst in dem Umstande zu finden, daß der unter Mitwirkung der ständischen „Gesetzmacherei" entstandene finanzielle Theil des Notariatswesens gerade einen der größten Mißstände und eine nur zu gerechte Klage bildet.

Ich will über die Gemeindeverhältnisse **) nur Weniges

---

seit dem Erscheinen der Bekk'schen Schrift wiederholt die gleiche Versicherung von Seiten des wahrheitliebenden Mannes erhalten, wobei er mich sogar ermächtigte, von seinem Namen nöthigenfalls öffentlich Gebrauch zu machen; ich thue es nicht aus Rücksichten, welche der Leser einem in Jahren vorgerückten Manne gegenüber gerechtfertigt finden wird. Staatsrath Bekk hingegen steht der Name des ehrenwerthen Mannes zu Diensten.

*) Die Revolution hatte diese Besorgniß vorerst abgewendet.

**) S. 67 heißt es: „Also wieder ein Irrthum!" weil ich von den Errungenschaften der Opposition mit Itzstein an der Spitze beispielsweise der Gemeindeordnung und Prozeßordnung erwähnte, gegen welche Itzstein gestimmt habe.

Stand etwa Itzstein nicht lange Zeit an der Spitze der Opposition?

Am 6. Juni 1831 (8. Heft S. 156) war Itzstein der einzige Redner, der über das Allgemeine des Gemeindegesetzes sprach, das er mit Wärme zur Annahme empfahl und am 15. Juli auch dafür

bemerken, weil ich diesen Gegenstand so ausführlich, als es der Zweck des Buches verlangte, Abth. I. S. 46—58, besprochen habe; ich wünsche nur darzuthun, daß selbst von dem Standpunkt des Staatsraths Bekk manches Positive in meinen Worten liegt.

Ich verlange vor Allem die Beachtung der Eigenthümlichkeiten, wie sie nicht nur unter größern und kleinern Gemeinden überhaupt, sondern selbst unter bedeutendern Städten so sehr zu Tage treten; deshalb kann eine nivellirende, grundsätzlich jedes Besondere vernichtende Gemeindeordnung nur unheilbringend sein; die badische Gemeindeordnung war die eigentliche Wurzel jenes glimmenden Bürgerkrieges, der im Schooße fast aller Gemeinden einen Brand des Hasses und aller bösen Leidenschaften entzündete, dessen Flammen nach Oben zusammenschlugen, nachdem

---

stimmte, während nur zwei Abgeordnete, Bordolo und Schinzinger dasselbe verwarfen. (Siehe 16. Heft S. 163.)

Am 24. Oktober 1831 stimmte Itzstein allerdings gegen das Gesetz, aber nicht mit seinem Anhange, sondern in Vereinigung mit Männern von zum Theil sehr abweichender Gesinnung, nämlich Tscheppe, Kühnle, Seramin, Bader, Hubert und Schüßler.

Itzstein stimmte gegen das Gesetz, weil ihm die erste Kammer in der Gleichmacherei nicht weit genug gegangen war. (S. 27. Heft S. 192—221.)

Itzstein sprach sich am 6. Juni u. A., nachdem er zum Vertrauen in die Regierung aufgefordert hatte, dahin aus:

..... „Fürchten Sie nicht die Schwierigkeiten, die in der Verschiedenheit der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sich überall entgegenstellen. Nie, meine Herrn, wird eine gesetzgebende Versammlung, nie eine Regierung, wäre sie auch die weiseste der Welt, eine Gemeindeordnung zu Stande bringen, die alle und jede Gemeinde befriedigt. Was hier gut erscheint, wird dort übel wirken, was hier Rechte ehrt, wird dort Rechte verletzen. Aber festhalten müssen Sie an allgemeinen Grundsätzen und erwarten Sie, daß das Uebrige sich den Verhältnissen anfügt." — Das Uebrige hat sich in Baden der Empörung angefügt.

Gibt es eine schlagendere Verurtheilung einer Gemeindeordnung, als sie in den Worten Itzstein's liegt! Diese Grundsätze, an welchen festgehalten werden sollte, waren aber jene der revolutionären Gleichmacherei, worin Itzstein, Bekk, Winter, Hecker, Struve u. A. grundsätzlich, wenn auch nicht Alle klaren Bewußtseins, übereinstimmten.

von eben daher Jahre lang mit dem fingirten Begriffe eines souveränen Willens, der im Volke liege, getändelt worden war.

Aus dem engern Kreise lokaler Interessen und Befeindungen verlockte man das Volk in den Strudel der ersten besten anarchischen Bewegung, welche den im Kleinen angeregten Lüsten noch ganz andere Aussichten auf die Befriedigung weit größerer Gelüste eröffnete. Die Betrogenen! sie wußten nicht, daß sie nur zum Opfer, nicht zu dem Mitgenusse ungemessenen und unsinnigen Verlangens bestimmt waren! —

Ich verlange eine Beschränkung der Allgewalt der Mehrheit im Schooße der Gemeinden, auf die eigenen, die Gemeinde als solche betreffenden Rechte und Verhältnisse. Innerhalb dieses Kreises entscheidet naturgemäß die Mehrheit der Bürger. Aber diese Entscheidungen dürfen nicht die Rechte der künftigen Geschlechter bedrohen; es soll das Erbe der Zukunft nicht von einem Geschlechte vergeudet werden dürfen; hat sich doch das lebende Geschlecht, und haben viele vorangegangene Geschlechter sich der Früchte doch erfreut, welche die Fürsorge der Väter aufgehäuft hatte! —

Es soll ferner den Gemeinden keine legislatorische Gewalt über die eigenen Bürger und über Fremde in der Art zustehen, daß eine Mehrheit einen Zwang über sie Alle verhängen darf, indem sie über die Personen und das Vermögen, also über fremde Rechte, unbedingt verfügt. Wenn daher Staatsrath Bekk (S. 59) z. B. frägt, wie denn eine Gemeinde, wenn sie kein Vermögen hat, ihre Ausgaben bestreiten soll, so wird eine solche Gemeinde sich, wie der Einzelne auch, auf das Nothwendige beschränken müssen; wenn ihr daher z. B. die Mittel fehlen, um irgend einen Bau mit einem Aufwande von 10,000 fl. (auf den Befehl der Staatsgewalt) auszuführen, so wird sie nur 5000 oder noch weniger aufwenden, und wenn sie zu einem bestimmten unerläßlichen Zweck, etwa für ein Schulgebäude, kein Haus bauen oder ankaufen kann, so wird eine solche Gemeinde eben so lange eine Räumlichkeit miethen, bis sich ein Wohlthäter findet, oder sonst ein günstiger Fall sich ergibt, damit das Gute aus freiem Willen, nicht zwangsweise, also auch mit Segen geschehe; gerade der Zwang, den das Gesetz mit sich führt, verhärtet die Herzen und bewirkt, daß die größten Opfer mancher Gemeinden, namentlich

für die Zwecke der Schule, oft unfruchtbar blieben, wenn sie nicht vollends wahrhaft fluchwürdige Folgen hatten.

Ich will endlich, daß die Wirksamkeit der Gemeinden so wenig als möglich auf politische, richterliche und administrative Verhältnisse außerhalb ihres eigenen Kreises ausgedehnt werde; ihre Organe taugen hierzu nur selten; in einfachen Landleuten erzeugt die unnatürliche Wichtigkeit einer künstlichen Schöpfung oft einen gewissen Dünkel, der nur allzuhäufig die Zugabe einer halben Bildung ist; die Vermögensverhältnisse der Ortsvorsteher gerathen durch das Vielerlei ihrer Amtsverrichtungen, das sie dem eigentlichen Berufe entzieht, gar leicht in Unordnung, was ihnen selbst, wie den Gemeinden oft verderblich wird.

Ich habe dessen alles nur beispielsweise erwähnt und würde auch nicht im Stande sein, alle Gegenstände erschöpfend zu behandeln und meinen Ideen, wie Staatsrath Bekk S. 202 wünscht, eine ausgedehnte Entwicklung zu geben.

Welchen Umfang hätte in dem gedachten Falle mein Buch wohl erhalten müssen?

Ich könnte sodann dem Ansinnen meines Gegners nur dadurch entsprechen, daß ich selbst, wie schon oben angedeutet wurde, in den Fehler fiele, den ich an der üblichen Gesetzgebung bekämpfe: durch zahllose Bestimmungen nämlich, welche alle denkbaren und so verschiedenen Verhältnisse des Lebens im voraus regeln sollen, wird nicht eine vernünftige Freiheit gefördert, sondern im Gegentheil der todte Buchstabe des Gesetzes, das sich nicht selbst erklärt, nur willkürlicher Anwendung preisgegeben.

Gesetzt aber auch, ich wäre so glücklich gewesen, in allen Punkten, wie dies bei vielen der Fall war, mit Staatsrath Bekk übereinzustimmen, so würde die Mühe der gründlichsten Ausführungen an dem weitern Einwand verloren gehen: Mit solchen Anträgen ist bei den Kammern nicht durchzudringen, ein Beherrschen der Majorität durch ein Ministerium, das im Allgemeinen auch Vertrauen habe, sei auf die Dauer nicht möglich. S. 26. Man müsse nicht glauben, den Stein der Weisen allein gefunden zu haben und mithin durch wechselseitiges Aufopfern auch (eines Prinzips) die Möglichkeit einer Verständigung (über Unvereinbares) herbeiführen. S. 13. Haben ja doch conservative Maßregeln (S. 142 ff.) gegen den Widerstand der Kammer nicht durch-

gesezt werden können. Wie oft habe ich auch in der Kammer den Einwand gehört: „man müsse vor allem praktisch sein, d. h. gesetzlich mit den gleichen, wenn schon noch so abgenüzten Mitteln, sich gegen die Folgerungen seiner eigenen Theorien vertheidigen, bis die Staatsordnung zusammenbricht, wobei man sich immerhin mit dem Gedanken beruhigen kann, weder „ungesetzlichen“ noch „unpraktischen“ Versuchen sich hingegeben zu haben *).

Meine Beurtheilung der „volksthümlichen“ Kreisverwaltung hat dem Staatsrath Bekk ganz besondere Veranlassung gegeben, mir verschiedene Ansichten zu unterstellen, die ich nicht habe und im Zusammenhang mit meiner Anschauungsweise nicht haben konnte **).

---

*) Wenn eine Kammer, wie z. B. in Berlin auf offenen Umsturz hinarbeitet und ein Minister nur durch einen Akt gewaltiger Macht den Untergang seines Fürsten und Landes abwenden könnte, so befände sich ein solcher Minister in einer Art von Nothstand; in dieser Lage räth Staatsrath Bekk S. 26 u. ff. jene Hülfsmittel an, welche in Frankreich und in andern Ländern sich so bewährt?! befunden haben a), z. B. moralische Unterstützung der andern Kammer, Aenderung des Ministeriums oder der Kammern u. s. w.

Wenn nun die That mißlingt, warum jubeln dann Tausende dem gelungenen Umsturze entgegen, wie so viele Freunde des Staatsraths Bekk dem gelungenen Umsturze im Juli 1830 und Februar 1848 entgegengejubelt haben?

Wie viele dieser Männer haben den muthigen Minister Manteuffel getadelt!

Hält Staatsrath Bekk den Letztern etwa eines Eidbruchs schuldig, wenn er mir S. 6 entgegenhält, ob ich ihm zumuthe, eidbrüchig zu werden?

In der badischen Verfassung zeigen, ohne „Ungesetzlichkeit“ die §§ 64 und 66, insofern der papierne Buchstabe gegen Auslegungen eines siegenden Feindes Sicherheit gewähren könnte, ganz klar den Ausweg aus der schlimmsten Lage. Wie sich so häufig Kammern finden, welche sich dem Gesetze „der Nothwendigkeit“ fügen, das in dem radicalen Zwange liegt, so dürften sich auch einmal Kammern finden, welche den Muth hätten, den Abgrund der Revolution ganz legal zu schließen.

a) Dürfte sich wohl ein Sterblicher größerer menschlicher Klugheit rühmen, als Ludwig Philipp sie besaß? Gibt es Männer von größerem parlamentarischem Muthe und Thatkraft als sie Guizot innewohnten?

**) S. 158 hält er z. B. dafür, mir genüge eine Gliederung der Stände zu dem Zwecke getrennter Wahlen, ohne weiteres corporatives

Staatsrath Bekk findet einen Widerspruch darin, daß ich die Entscheidungen, welche bisher der Minister des Innern ertheilte und womit ein ausgedehnter Zwang gegen Gemeinden und Einzelne verbunden war, weder dem Minister belassen, noch der Kreisversammlung überlassen wolle. Ich habe mich gegen den Bureaukratismus im Allgemeinen ausgesprochen und keine Beruhigung darin finden können, wenn der bureaukratische Geist mit der Zugabe omnipotenter Collectivgewalt an einen Kreisausschuß oder eine Kreisversammlung übergeht, ohne die Garantien, wie sie bisher doch noch einigermaßen, für Unabhängigkeit, größere Gründlichkeit und Befähigung vorhanden waren. Ich streite mich nicht um diesen oder jenen Paragraphen, um diesen oder jenen ministeriellen Recurs oder Vorbehalt; ich umfasse das Ganze des Gesetzes und bin heute wie damals des festen Glaubens, daß jede provinzielle Freiheit mit diesem Gesetze untergehen würde, wie jede Communalfreiheit durch ein Gemeindegesetz untergehen muß, und wie ein ausgebildetes sogenanntes constitutionelles Parlament zum Untergang der Monarchie, zum Bürgerkriege, zum Despotismus von unten oder oben, aber nie zur Freiheit führen kann. Die Bekämpfung des Staatsraths Bekk hat eigentlich nur einen Punkt, dem ich hier eine kurze Beleuchtung widmen will, denn alles Uebrige findet sich, wie mir scheint, durch Staatsrath Bekk nicht widerlegt. S. Abthl. IV. S. 23.

Staatsrath Bekk erblickt, S. 155, darin einen Widerspruch, daß ich II. S. 122 der belgischen Verhältnisse mit Anerkennung erwähnte, während gerade jene, deren politische Ansichten ich bekämpfe, die vollständige Durchführung der ganzen belgischen provinziellen und kommunalen Institution gerne annehmen würden*).

Band!! — Er müßte denn dies aus meiner besondern Vorliebe für Wahlen entnehmen. Oder S. 98 bedauert er das Land, das in Folge meiner Grundsätze einem büreaukratischen „Pascharegiment" zu verfallen drohe!!!

*) Die neuesten belgischen Zustände zeigen indessen, wie leider der zersetzende Geist des Liberalismus allmählig das historische Fundament der belgischen Communal- und Provinzialverhältnisse bedroht, und seinen Erbfeind, das katholische Element, dem er, zur Zeit der holländischen Unterdrückung sich oft heuchlerisch genähert hatte, des politischen Einflusses immer mehr zu berauben sucht. Vielleicht ist es

Gesezt, die dortigen Verfassungen entsprächen auch den Bedürfnissen Belgiens, so ist damit noch nicht gesagt, daß ein dort historisch entwickeltes Verhältniß, wie ein fremdes Gewand auch für Baden passen und dieselben guten Früchte tragen würde. Man fällt immer wieder in den alten Fehler, aus allen Theilen der Welt etwas hervorzusuchen und dieses zusammengestoppelte Gesetzesmachwerk als eine Forderung der Zeit einem Lande schulweise aufzudringen.

Der Finanzfrage erwähnt Staatsrath Bekk nur beiläufig S. 171 um dem Hauptprinzip nach mit mir übereinzustimmen. Er bemerkt, daß ihm die specielle Fachkenntniß fehle, woraus sich denn auch der Irrthum erklärt, als wäre der Aufwand unter der Herrschaft der Verfassung nicht gestiegen. Es ist eine notorische Erscheinung, daß dies allenthalben, wo moderne Constitutionen bestehen, in einem weit höheren Maßstabe als anderwärts geschieht, was eine Vergleichung der Budgetsätze Frankreichs z. B. nicht nur unter sich, sondern mit Oestreich, Preußen u. s. w. nachweist. Ein Vergleich des Standes der Finanzen Preußens vor und nach 1848, abgesehen von dem Mehraufwand für das Militär, zeigt nicht minder eine Besorgniß erregende Steigerung. Wenn Staatsrath Bekk von keiner Steuererhöhung, sondern von einer Steuerverminderung seit 1819 spricht, so möge er bedenken, daß die Finanzkräfte des Landes durch die erschöpfenden Kriegsjahre bis 1813 auf das äußerste in Anspruch genommen waren und der Aufwand sich bis 1819 um so weniger vermindern konnte, als in dem Finanzwesen, in Folge der ununterbrochenen Organisationen, sich auch formell große Verwirrung zeigte. Will man einen richtigen Maßstab des Vergleiches für die Abgaben in verschiedenen Zeiten finden, so muß man bis zum Jahre 1806 zurückgehen *).

---

die Hoffnung auf den möglichen nahen Sieg des politischen Radicalismus, der im belgischen Ministerium vorherrscht, welcher die belgischen Institutionen den Gegnern meiner Ansichten so wünschenswerth erscheinen läßt.

*) Der Steuerbetrag des ganzen Breisgaues betrug 70,731 fl. 40 kr. auf welche Summe z. B. die Stadt Freiburg 5169 fl. 30 kr. entrichtete, deren directes Steuercapital a) nunmehr allein 9,242,995 fl.

a) 5,756,470 fl. Grund- und Häuser-Steuercapital und 3,486,525 fl. Gewerbe-Steuercapital.

Hätten in Baden die Einnahmen durch theils zufällige, theils glückliche Umstände, von einem 30jährigen Frieden begünstigt, nicht einen so außerordentlichen Aufschwung genommen, so würde der steigende Aufwand entweder haben unterbleiben, oder die Steuer erhöht werden müssen *).

---

und die jährliche Steuer 34,638 fl. 49 kr. beträgt. Außer dieser Steuer bestanden:

1. Die Erbsteuer mit 10% wovon alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister u. s. w. frei waren, nebst andern großen theilweisen Erleichterungen.
2. Die sogenannte Normalsteuer aus der Verlassenschaft über 300 fl. reines Vermögen nach den Ständen von 1—4 fl. im Ganzen.
3. Das Umgeld mit 1 fl. 15 kr. per Saum Wein und 50 kr. für Bier.
4. Abzug und Abfahrtgeld mit 10% in alle, Oestreich nicht unterworfene Länder.

Indessen sind es nicht die directen Staatssteuern, sondern die in manchen Gemeinden nicht zu erschwingenden Communallasten, rechtspolizeilichen und gerichtlichen Kosten, welche die meiste Unzufriedenheit erregen.

*) Ich will nur eine beispielsweise Vergleichung in einigen Zweigen der Einnahmen hier anstellen.

Die Salzeinnahme steigerte sich durch Entdeckung der Salinen zu Rappenau und Dürrheim von 1819 mit 600,000 fl. auf 959,200 fl. im Jahre 1847 rein, während in obiger Summe der betreffende Antheil der Steuerlast enthalten ist.

Die Zollgefälle betrugen

1819	1847
655,888 fl.	2,887,084 fl.

Die Lasten laufen in dem Voranschlage von 1819 unter den allgemeinen Lasten indirecter Steuer im Gesammtbetrag von

1819	1847
243,243 fl.	906,005 fl.

Accise aller Art gaben eine Einnahme von

1819	1847
1,260,077 fl.	1,924,815 fl.
Lasten oben einbegriffen	mit 132,842 Lasten.

Was Staatsrath Bekk weiter über die Finanzen sagt, näher zu besprechen, würde mich zu weit führen. Der vermehrte Aufwand für Strafgerechtigkeitspflege, uneheliche Kinder, entchristlichte Schulen u. s. w. I. S. 186 gehört gewiß nicht zu der Zahl erfreulicher Erscheinungen. Vergleiche damit S. 111. — S. 157 widerspricht Staatsrath Bekk

II.

Die Widersprüche meines Buches.

Der wichtigste, hierauf bezügliche Vorwurf ist wohl der Umstand, daß ich selbst in der Kammer Manchem zugestimmt, was ich in dem Buch bekämpfe, mithin wenigstens nicht folgerichtig gehandelt habe und daher mitverantwortlich für die Folgen verderblicher Gesetze sei.

Während der Verfasser eine Reihe solcher Gesetze aufzählt, denen ich zustimmte, wirft er mir (S. 71) in der Note, einen Oppositionsgeist (in meinem Verneinungssysteme) vor, während er, Staatsrath Bekk, den ich einen Führer der Opposition genannt, überall nur eine vernünftige freiheitliche Entwicklung gefördert habe *).

---

meiner Behauptung, daß manche „muthwillige und überflüßige Ausgaben gemacht worden sei."

Ich erinnere hier nur an manche Prachtbauten in und außer Karlsruhe, an die meisten Bahnhöfe der Eisenbahn, von welchen z. B. jener in Karlsruhe 602,256 fl.
„ Freiburg 434,414 „
„ Offenburg 201,299 „
„ Oos 129,353 „
gekostet hat.

Um eine kleine Bodenerhöhung zwischen Karlsruhe und Mühlburg auszugleichen, wurden 10,000 fl. aufgewendet.

*) Es ist ein eben so unfruchtbares als unerquickliches Bemühen, in dem verfallenen Schacht der Kammerverhandlungen von 1831 revolutionären Redeübungen nachzuspüren. Ich führe daher aus jener Zeit nur ein Belege für die parlamentarische Kammerthätigkeit des Staatsraths Bekk an, worauf mich so eben kaum mehr als ein zufälliger Umstand leitete. Der Gegenstand ist von Interesse und wirft zugleich manches Schlaglicht auf die Handlungsweise des spätern Ministers des Innern.

Am 16. und 17. September 1831 kam in der zweiten badischen Kammer die Motion des Abgeordneten Duttlinger auf Verantwortlichkeit der Minister zur Berathung, wobei natürlich unter einer Reihe denkbarer, möglicher und unmöglicher Verbrechen ganz besonders

Der Leser wird wohl mit mir darin einen Widerspruch des

---

jene eines Angriffes auf die Verfassung a), auf verfassungsmäßige Rechte und Einrichtungen, wenn der Minister z. B. einen Landtag nicht zu Stande kommen lasse, constitutionelle Rechte eines Staatsbürgers kränke u. s. w., aufgeführt waren. Besonders war es der Abgeordnete Mittermaier, der sich „getraute in eine Reihe von sechs Klassen jedes, eine Anklage zulassende Ministerverbrechen einzureihen."

Der Antrag der Commission, daß „die nach Umständen, nebst der Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension und Dienstentsetzung, noch weiter Gefangenschaft von kürzerer oder längerer, auch lebenslänglicher Dauer, und endlich selbst den Tod verhängende Strafbestimmung als Hauptpunkt des erbetenen Gesetzentwurfes bezeichnet werde, wird mit großer Majorität angenommen. S. Verhandlungen der zweiten Kammer 23. Heft S. 280. Rotteck war Berichterstatter. Ein Schwurgericht „wurde für etwas ganz absolut Nothwendiges" erklärt, als Gerichtshof über die That, neben einem Gerichtshof über das Recht. Staatsrath Bekk sprach sich diesem Gesetze gegenüber S. 287 und 331, abgesehen von der seinem Wesen innewohnenden mildern Form, wodurch er sich von vielen Andern vortheilhaft unterschied, grundsätzlich dahin aus: .... es schien ihm „ungeeignet und mit der Würde und Stellung der Volksvertretung nicht vereinbarlich, einer dritten Behörde das Recht zu geben, den übereinstimmenden Antrag beider Kammern zu verwerfen;" .... „denn ich will nicht haben, daß irgend eine Behörde im Staate höher stehe, als die Kammern .... ich verlange, daß die drei Faktoren der höchsten souverainen Staatsgewalt alles unter sich selbst erledigen, daß wenn es sich um eine Anklage gegen den Einen Theil, nämlich um eine Anklage gegen die Repräsentanten der Krone handelt, die eine Kammer die Klägerin, die andere der Gerichtshof sei.

Wird alsdann von der ersten Kammer eine Anklage, welche die zweite erhoben hat, auch verworfen, so ist die souveraine Gewalt der Volksvertretung nicht verlezt; es ist nicht mehr vorhanden, als eine gar oft vorkommende Meinungsverschiedenheit unter den Faktoren der Gesetzgebung. Der Bestand der ersten Kammer, welche acht von dem Ministerium selbst ernannte Mitglieder zähle, müsse aber für solche einzelne Fälle ergänzt werden, weil sie

a) Was der Radicalismus darunter begreift, ist ein öffentliches Geheimniß: alle Freiheit zum Umsturz für sich und alle Schrecken des Gesetzes, selbst die Drohung der Todesstrafe gegen Solche, welche dem Umsturz entgegentreten wollen. Fürst Schwarzenberg und v. Manteuffel, welche die Monarchien von Oestreich und Preußen vor dem Untergange erretteten, wären in den Augen der großen Mehrheit der badischen Kammer von 1831, wie wir sogleich sehen werden, todeswürdige Verbrecher gewesen.

Staatsraths Bekk erkennen. Erst wird nur eine allzugroße Nachgiebigkeit gegen die Vorschläge der Regierung vorgehalten, sodann

---

nicht geeignet sei, Richterin in so großen Angelegenheiten zu sein. Deshalb müsse die erste Kammer nach derselben Art verstärkt werden, wie die Kommission die Ausmittlung eines eigenen Staatsgerichtshofes vorgeschlagen habe, entweder mittelst Wahl durch's Loos oder andere besondere gesetzliche Bestimmungen" u. s. w. Für den Fall der Verurtheilung sollte dem Großherzog das Recht der Begnadigung nach dem Kommissionsantrag unbedingt, nach Andern theilweise entzogen werden: Umsonst rief der Abgeordnete Schaaff: Beschränken Sie das Begnadigungsrecht und „Sie brechen den schönsten Diamant aus Ihrer Fürsten Krone!". Das dahin beschränkte Begnadigungsrecht, daß der Großherzog nur die Todes- z. B. nicht die Zuchthaus-Strafe sollte verwandeln können, wurde nach den heftigsten Reden Duttlinger's, Aschberg's, Itzstein's, Rotteck's u. s. w. auf Antrag des Leztern von einer großen Kammermehrheit angenommen.

Staatsrath Bekk hatte die Betrachtung hervorgehoben, daß das Urtheil, wenn es mit der öffentlichen Meinung übereinstimme und an dessen Vollzug daher viel gelegen sei, immer doch vollzogen werden müsse und mithin höchst selten oder gar nie von dem Begnadigungsrecht, wenigstens nicht in großem Umfange Gebrauch gemacht werden könne, wenn nicht wirkliches Unrecht im Urtheil liege. Er ging dabei so weit, den Antrag zu stellen, daß der Großherzog einen verurtheilten Minister nie aus der Verbannung zurückberufen und einem solchen auch nie eine Staatspension zuerkennen dürfe. Dieser Antrag wurde als noch zu mild von der Kammer zurückgewiesen.

Staatsrath Bekk wirft mir (S. 140) einen Mangel an monarchischer Gesinnung vor. Dies läßt auf eine glückliche Umkehr in seinen eigenen politischen Ansichten schließen.

Staatsrath Bekk hatte an den möglichen Verbrechen der Minister zweierlei Naturen erkannt, einmal wenn dieselben bestimmte Gesetze verletzen und ihre Gewalt überschreiten, das andere Mal, wenn sie zwar innerhalb der Schranken ihrer Gewalt handeln, die Gewalt, die ihnen zusteht aber schlecht anwenden, also mißbrauchen.

Staatsrath Bekk beruft sich aber, um seine parlamentarische Stellung zu rechtfertigen nicht auf das bedenkliche Jahr 1831, sondern auf die Jahre 1833—46. Nachdem derselbe 1832 in das Ministerium des Innern eingetreten war und dessen einflußreichstes Mitglied in Bezug auf die Gesetzgebung wurde, hörte er allerdings auf, der Opposition in einem gewissen Sinne anzugehören, sonst hätte er gleichsam gegen sich selbst Opposition machen müssen, was zwar im parlamentarischen Leben auch schon vorgekommen ist.

beschuldigt man mich eines durchweg verneinenden Oppositions-geistes, gleichsam nur um zu opponiren *).

Damit, daß auch ich für manches Gesetz stimmte, das sich in seiner Folge nicht bewährte, sagt Staatsrath Bekk nichts Neues. — Ich habe mich aufrichtig dessen selbst angeklagt **); und will

---

Staatsrath Bekk lehnt auch (S. 68) die Mitwirkung an der Gesetzgebung ab, soweit sie den juristischen Formalismus in die Verwaltung übertrug. Ich habe dafür keinen juristischen Beweis, obgleich mir der verstorbene Staatsminister Winter gerade die Gewandtheit des Staatsraths Bekk in Fertigung von Gesetzentwürfen rühmte und weiß z. B. nicht, welchen Antheil Staatsrath Bekk an den Gesetzen über die Stellung der Schullehrer, über die Gemeindebedürfnisse, über Aufhebung der Bannrechte u. s. w. hatte, welches leztere er in der ersten Kammer wenigstens vertheidigte und das dort das seltene Schicksal erlebte, gerade seines juristischen Formalismus wegen, verworfen zu werden, ehe man noch zu der Berathung der einzelnen §§ überging.

Staatsrath Bekk trat 1837 als Vizekanzler in das Oberhofgericht und nahm in der Kammer eine Stellung ein, welche zwischen Opposition und Ministerialität eine Art von Mitte hielt. Nach dem Austritt Mittermaiers wurde derselbe Präsident der zweiten Kammer. Das Schaukelsystem, welches die Jahre 1842—46 in Baden bezeichnete, trug den Staatsrath Bekk endlich an die Spitze des Ministeriums des Innern. Wollte man sich die Mühe geben, Vergleichungen zwischen den Kammerreden des Staatsraths Bekk von 1831 und seinen Aeußerungen von 1850 und 51 anzustellen, so würde die tiefe Wahrheit, welche derselbe (S. 173) ausspricht, daß die Anschauungen der meisten Menschen zu verschiedenen Zeiten jeweils wieder sehr verschieden sind, ohne daß sie sich mehr an die eigenen Anschauungen erinnern, die sie in der Vergangenheit hatten, eine neue Bestätigung finden.

*) Ein hoher Staatsbeamter sagte mir einst, er stimme prinzipiell gegen jedes umfassendere Gesetz, selbst wenn er nichts daran zu tadeln finde, weil doch immerhin etwas Schädliches darin enthalten sein könnte.
Dieser Ansicht habe ich so wenig gehuldigt, als jener andern eines Mitglieds der badischen zweiten Kammer: man müsse stets verneinen und brauche in keiner Weise zu sagen, was man wolle. Sei man erst Minister, so werde man schon das thun, was man für zweckmäßig erachte.

**) S. I. Abthl. S. 98. wo ich in Bezug auf die „gesetzliche" Gleichberechtigung der drei Faktoren der Gesetzgebung von der ersten Kammer sage: „Das Gefühl der Machtlosigkeit, das man gegen die Folgerungen eines siegreichen Prinzips empfindet, lähmt den Widerstand

mich deshalb gar nicht entschuldigen; ich bin ein schwacher Mensch wie Andere und mehr noch als Andere. Ich klage solcher Schwäche auch Staatsrath Bekk und Niemanden an, sondern beschuldige nur das Prinzip, aus welchem so große Uebel, unabhängig oft von dem Thun oder Unterlassen der Menschen fließen, eben dieses Unheils das über Baden und aus gleichen Ursachen über andere Länder eingebrochen ist.

Für mich persönlich würde sich aus solchen Abstimmungen als Folge nur ergeben, daß ein so häufiges Abweichen von dem Festhalten an dem erkannten Bessern, mich zum Minister durchaus nicht befähiget, ja nicht einmal zu einem Abgeordneten. Dies habe ich auch erkannt und bin aus diesem und noch andern Gründen aus der ersten Kammer ausgeschieden.

Was meine Abstimmungen betrifft, so bin ich dennoch veranlaßt, mich kurz über die Regeln auszusprechen, welche mich im Allgemeinen dabei geleitet haben:

Vor Allem hielt ich es immer für meine Pflicht für alle Vorlagen zu stimmen, mit deren Hauptbestimmungen ich einverstanden war, wobei ich etwa untergeordnete Dinge, wie manche Form nur selten in Anschlag brachte. So hielt ich es z. B. mit dem Gesetze über das standrechtliche Verfahren, dem ich unbedenklich beistimmte, da die gesetzlichen Vorschriften dabei weit gleichgültiger sind, als deren richtige Anwendung. Diese Leztere habe ich (S. 13 IV.) getadelt und nur vorübergehend auf das Schwankende der Gesetzes-

gerade in solchen Augenblicken, in welchen die Schutzwehr der Verfassung sich wirksam zeigen sollte. — Wie oft habe ich ehrenwerthe Mitglieder ihr „Ja" mit dem größten Widerstreben aussprechen hören, und es in einigen Fällen selbst sehr ungern aber dennoch ausgesprochen, weil die Nothwendigkeit es so erheischte" u. s. w.

Auf die Worte, welche ich am 20. Januar 1849 in der ersten Kammer sprach: „Wir stehen unter einem Gesetz das uns beherrscht, dem Gesetze der Nothwendigkeit", legt Staatsrath Bekk so großes Gewicht gegen mich, daß er diese Worte wiederholt in rascher Folge anführt. Staatsrath Bekk scheint ihren Sinn ganz irrig erfaßt zu haben; ich fügte in derselben Rede bei: ich erkläre, mich einem solchen Joche nicht zu unterziehen und gab an demselben Tage meine Entlassung aus der Kammer. Warum ich bei diesem Schritte nicht beharrte, gehört nicht hierher und ist ohnehin für das Publikum von keiner Bedeutung.

bestimmung hingewiesen, die für mich kein Grund sein konnte, das Gesetz im Allgemeinen zu verwerfen.

Warum sagt Staatsrath Bekk denn nicht, daß ich in derselben Sitzung gegen das Kriegsgesetz und zwar allein gestimmt habe und bemerkt blos (S. 102) ich hätte einen einzigen ganz unbedeutenden Aenderungsantrag gestellt? Sollte ich etwa einen improvisirten Gesetzentwurf jenem der Regierung entgegenstellen, um im glücklichsten Falle, selbst bei übereinstimmender Ansicht von Herrn Staatsrath Bekk vernehmen zu müssen: „so etwas ist bei der zweiten Kammer nicht durchzusetzen?"

Ich muß es dem Leser überlassen, welches Gewicht er auf meine Betrachtungen über das Kriegsgesetz legte; wenn nicht alle, so habe ich dennoch viele meiner Bedenken schon damals vergebens hervorgehoben, womit die Einwendungen des Staatsraths Bekk wohl in sich selbst zerfallen.

Ich habe weiter für alle Gesetze gestimmt, deren Inhalt mir unbedeutend oder gleichgültig, wenigstens keine Rechte zu verletzen schien.

Habe ich die Tragweite der Bestimmungen des einen oder andern Gesetzes nicht hinreichend überschaut, so fällt dies entweder meiner Einsicht oder Nachlässigkeit allerdings zur Last.

Ich habe, ohne Klage, für die Aufhebung der Reste der sogenannten Feudalrechte gestimmt und brachte nicht nur dabei ein persönliches Opfer, sondern war ausdrücklich von den meisten, stillschweigend wohl von allen meinen Kommittenten, dazu ermächtigt. — Zu deren Erklärung vom 16. März 1848 (S. 63) habe ich in keiner Weise mitgewirkt, noch dieselbe unterzeichnet; meine ganze Thätigkeit dabei beschränkte sich, nach dem Wunsche der Absender, auf deren Uebergabe an Staatsrath Bekk und an die Kammer, welcher Pflicht ich ohne weitere Bemerkungen, so viel ich weiß genügte.

Ich habe dem Gesetze der Beeidigung des Militairs auf die Verfassung als Kommissionsglied beigestimmt, was ich bereue. Geheimerath v. Hirscher sagte am 17. Mai 1848 als Berichterstatter das bedeutungsvolle Wort: „Ließe sich annehmen, daß auch fortan die dem Fürsten und dem Gesetze eidlich zugesicherte Treue nicht gewissenhafter gehalten würde, als dieses in jüngster Zeit von so vielen Seiten mit wahrer Gottesvergessenheit geschehen

ist, so müßte Ihre Kommission auf Verwerfung des Gesetzes antragen, indem sie nicht dafür stimmen könnte, daß das Heiligste, was der Bürger hat — das im Angesichte Gottes gesprochene Manneswort — in solcher Weise verunehrt und zu einer kraft- und wirkungslosen Formalität herabgewürdigt würde."

Hierauf mich stützend, gab ich im Laufe der Diskussion der Regierung zu erwägen, ob die Beseitigung des Eides, Angesichts so vieler und strafloser Meineide nicht rathsam sei?

Konnte ich wohl im Mai 1848 die binnen Jahresfrist zu leistenden vier politischen Eide des Militärs voraussehen? War der Heckerzug und seine Folge nicht eine ungeheure Begriffsverwirrung über die Heiligkeit des Eids? War die Haltung der zweiten Kammer, sowie jene des Parlaments, durch die Nichtverurtheilung Hecker's und die Zulassung Peter's und Werner's zu den Ehren der Volksvertretung, nach eigenem Geständniß des Staatsraths Bekk, nicht eine flagrante Gutheißung des Treuebruches?

Sind endlich die Strafbedingungen gegen den Meineid nicht stufenweise durch die Gesetzgebung bis zu dem Grade gemildert worden, daß sie der Straflosigkeit beinahe gleichkommen, wenn nicht vollends die Wirkung des Gesetzes an den Deutungen des Buchstabens scheitert? Hiernach möge der Werth der Worte des Staatsraths Bekk (S. 80) beurtheilt werden.

Allerdings trifft mich eine größere Schuld in Bezug auf meine Zustimmung zu dem Gesetze vom 5. Februar 1851, welches das Strafgesetzbuch einführte und zu dem Schwurgerichtsgesetze gleichen Datums. Es entschuldigt mich dabei der Umstand nicht, daß ich während des Landtags von 1850—1851 von eigenen Geschäften überhäuft, nur periodisch und jedesmal auf wenige Tage den Landtag besuchen konnte, und unter der Wucht der massenhaften Vorlagen den wenigsten Gegenständen kaum eine oberflächliche Aufmerksamkeit, geschweige ein ernstes Studium zuwenden konnte; am wenigsten also den umfassenden Gesetzen über das Schwurgericht und auch über die Presse. Dies veranlaßte mich auch in der Kammer geradezu auszusprechen, daß ich im Vertrauen auf die, meinen eigenen in so vielen Punkten begegnenden Ansichten des damaligen Präsidenten des Justizministeriums, in verba magistri zu schwören, keinen Anstand nehme. Ich habe Unrecht

gehabt, denn aus dem Buche des Staatsraths Bekk entnehme ich, daß mein Vertrauen nicht durchweg gerechtfertigt ist. Es entschuldigt mich auch der Umstand nicht, daß ein unbesiegbarer Ekel an dem unfruchtbaren parlamentarischen Wortgefechte, das ganz in demselben Geleise sich bewegte, als wären die Jahre 1848 und 1849 gar nicht durchgelebt worden, mich so sehr ergriffen hatte, daß ein in der Kammer von mir ausgesprochenes „Ja" oder „Nein" mir auch moralisch von ganz gleichem Belange schien, wie es materiell ohne alle Bedeutung war. Meine Abstimmung war mithin nicht, wie Staatsrath Bekk meint, die Frucht anderer Ueberzeugung, sondern lediglich Folge einer parlamentarischen Nachlässigkeit, einer Pflichtverletzung, wenn man will, die ich dadurch zu sühnen glaube, daß ich mich der Gefahr nicht weiter aussetze, in denselben Fehler nochmals zu verfallen.

Staatsrath Bekk macht die politischen Ansichten auch zum Gegenstand einer Kritik meiner Kammerthätigkeit. Bei Anlaß einer sehr schön abgefaßten Petition von 30 Professoren Heidelbergs, worüber mir die Ehre zu Theil wurde, Bericht zu erstatten, stellte ich den Antrag auf deren schleunigste und dringendste Ueberweisung an das Staatsministerium. Von meinem Standpunkte aus konnte ich diesen Antrag recht gut stellen und würde an dem von mir abgefaßten Berichte noch heute wenig abzuändern wissen.

Die Preßfreiheit bestand in Baden beinahe ungehindert, insofern es die Zwecke des Umsturzes galt. Nur in Bezug auf katholische Interessen versagte die Censur mit einer gewissen Hartnäckigkeit öfter die Druckbewilligung *). Ein Widerstand gegen Preßfreiheit von meiner Seite wäre mithin einem Wunsche gleichgekommen, die Beschränkung zum Nachtheil jener Sache, welcher ich anhänge, einseitig aufrecht zu erhalten.

Die Schwurgerichte in ihrer historischen Bedeutung, durch den Sieg der Romanisten von der deutschen Erde verdrängt, sind jetzt wie damals für mich der Gegenstand eines gerechten Wunsches.

Die Bürgerwehr als solche hat sich in meinem Vaterland ohne Gesetz zu verschiedenen Zeiten rühmlich selbst gegen bedeutende feindselige Kräfte bewährt. Als der sogenannte Franzosen-

*) Ich erinnere hier nur an den Umstand, daß der Abdruck meiner im Jahr 1846 gehaltenen Motion, auf Freiheit der katholischen Kirche nicht gestattet wurde. (Siehe mein offenes Sendschreiben S. 72.)

lärm ausbrach, hatte ich wiederholt Gelegenheit wahrzunehmen, daß die Söhne unseres Landes hoffen ließen, sie würden in den Tagen der Gefahr ihrer Väter nicht unwürdig sein. (Siehe I. Abth. S. 125.)

Das verhängnißvolle Gesetz vom 1. April, der Heckerzug, der schwankende Verlauf der Dinge, die Nachsicht gegen die Häupter der Empörung u. s. w. verwandelten den guten Geist eines Theils der mannhaften Bevölkerung urplötzlich in jenen finstern Geist des Hasses und roher Gewaltthätigkeit, wie er sich in leider so vielen Einzelfällen offenbarte *).

Das Parlament, und zwar ein solches mit festgegliederten Ständen, gehört auch heute noch zu den Bedingungen, woran ich die Größe und die Wohlfahrt Deutschlands knüpfe **).

Staatsrath Bekk wirft mir die Erklärung vor, daß konstitutionelle Minister sich an die Regeln des konstitutionellen Prinzips binden sollen. Wenn die konsequente Durchführung zum Umsturz führt, nun so würde die konsequente Folge davon höchstens die sein, daß das Prinzip nichts taugt. Als Konsequenz der Verhältnisse mußte ich es daher betrachten und billigen, daß Staatsrath Mathy, als vielleicht der intelligenteste Ausdruck der damaligen Kammermehrheit in das Staatsministerium berufen wurde. Daß dessen ganze Wirksamkeit in dieser neuen Stellung sich darauf beschränken würde, einmal in der ersten Kammer zu erscheinen und eine Beleidigung gegen dieselbe vom Zaune abzubrechen, war von einem sonst so klugen Manne nicht vorauszusehen. Daß ich eine physischmuthige Handlung Mathy's, den ich als politischen Gegner betrachten konnte, lobte, wird keinen Tadel verdienen und daß Gagern's Tod mir Worte des Schmerzes aus-

*) Staatsrath Bekk wirft mir (S. 76) meine Abwesenheit in der Sitzung der ersten Kammer vor, als das Bürgerwehrgesetz zur Verhandlung kam und vergißt, daß viele Mitglieder der ersten Kammer, wie ich auch, mit Bewilligung des Markgrafen, Präsidenten, in Frankfurt bei dem Vorparlamente anwesend waren.

**) Staatsrath Bekk will (S. 22) auch Gliederungen, aber ohne Privilegien. Was bedeutet denn dieses Wort wohl anderes, als die Feststellung jener Bestimmungen, welche aus den eigenthümlichen Beziehungen irgend einer Korporation hervorgehen? Den Altliberalen wird es so schwer sich von Begriffen loszusagen, woran sich die Anfeindung gegen die frühern Stände angeknüpft hatte.

preßte, wird man natürlich finden, wenn man sich erinnert, wie hoch der Name Gagern damals (auch in meinen Augen) stand, und daß Deutschland wahrhaftig an hoffnungsvollen Männern der That keinen Ueberfluß aufzuweisen hatte. Daß solche Hoffnungen zerrinnen würden, wußte ich damals so wenig als Andere, wie ich auch das Intriguenspiel nicht kannte, das Friedrich v. Gagern die Bahn unserer Kriegsdienste geöffnet hatte.

Eine besondere Aufmerksamkeit schenkt Staatsrath Bekk meinem am 20. Januar 1849 gestellten Antrag, auf eine „konstituirende Versammlung," welche, wie er beharrt zu glauben, die Folge meines Vorschlags gewesen wäre. Ueber die möglichen Wirkungen von Dingen, die nicht geschehen sind, lang zu streiten, scheint mir verlorene Zeit. Ich beziehe mich auf das hierüber (IV. 45 ff.) ziemlich ausführlich Besprochene und finde mich nicht veranlaßt, etwas davon zurückzunehmen, was dort steht. Frägt man mich aber, ob mein Vorschlag den Umsturz, meiner Erwartung nach, abgehalten hätte, so muß ich offen erklären, daß ich dies jezt nicht glaube. Nicht des Vorschlags an und für sich wegen, der als eine formelle Bestimmung, insofern er die Zusammensetzung einer Verfassungskommission betraf, gleichgiltig war, aber der Personen wegen, welchen die etwaige Ausführung zu übertragen war. Ein Verfassungsrath hätte nicht nur aus erfahrenen, wohlmeinenden, praktischen Männern ohne persönliches Streben irgend einer Art zusammengesezt sein müssen, sondern in seiner Mitte mußte außerdem sich eine hervorragende, überlegene Persönlichkeit finden, die dem Ganzen Einheit, Ausdruck und gleichsam Seele verliehen hätte, der die Verhältnisse sodann auch die Durchführung eines durchdachten Planes möglich gemacht hätten. Ob sich ein solcher Mann, jedenfalls außerhalb des Schooßes der Regierung und der Kammern damals gefunden hätte, steht dahin; ob in diesem Falle ihm das Werk gelungen wäre, ist noch eine wichtigere Frage. Schlimmeres für das Land konnte wohl kaum geschehen, als geschah, insofern die Macht zum Schlimmsten vorhanden und nach dem ersten Auftreten der Empörung z. B. in Rastatt auch geneigt schien, das Aeußerste zu wagen. Daß dies nicht eintrat, lag außer menschlicher Berechnung *).

*) Wenn ein Grundherr dem Staatsrath Hofmann dafür dankbar war,

Dieser Umstand beweist aber gerade, daß die Volksbewegung eine künstliche, durch die Kammeropposition und die auch censirte Presse seit Jahren hervorgerufene war; sie entlud sich zum vollen Aufruhr unter einem Ministerium, das man als ein reines Ergebniß konstitutioneller Entwicklungen betrachten konnte; die nächste, davon nicht einmal sehr entfernte und bei weitem nicht lezte Stufenfolge fand in Brentano ihren natürlichen Ausdruck.

Abgesehen von einem weitern Erfolge lag in der Annahme meines Vorschlages ein Auskunftsmittel in der Verlegenheit des Augenblicks. Staatsrath Bekk verurtheilt selbst das Wahlsystem nach der Kopfzahl, das seiner Vorlage doch zur Grundlage diente und jedenfalls eine Versammlung hervorgerufen hätte, die unter den damaligen Verhältnissen eine konstituirende Gewalt an sich gerissen hätte. Wer wollte sie auch daran hindern?

Die Annahme meines Vorschlags hatte mithin den Vortheil nicht, wie Staatsrath Bekk meint, Zeit zu verlieren, sondern im Gegentheile zu gewinnen. Die Nationalversammlung büßte täglich mehr an Achtung und Vertrauen ein, die Gebrechen der bisherigen Wahlgesetze konnten, wie Staatsrath Bekk sie selbst als mangelhaft erkannte, nach und nach auch in weitern Kreisen als unheilbringend betrachtet werden.

Was hingegen den wichtigern Theil meines Vorschlags, eine auf den großen Interessen des Grundeigenthums und der Gewerbethätigkeit beruhende Landesvertretung betrifft, so finde ich auf S. 200 folgende Stelle:

„... damit diese (persönliche und politische Freiheit) bestehen könne, ist ebenso unerläßlich: eine feste Organisation des Volkes in lebendigen und starken Gliederungen — von unten herauf bis zum Einheitspunkte in verschiedenen Abstufungen und innern Verbindungen — zugleich mit der ausgedehntesten Selbstverwaltung dieser verschiedenen Klassen in ihren besondern Angelegenheiten und Betheiligung derselben bei der Verwaltung der je

daß er Millionen in der Staatskasse zurückließ, so beruhte diese Ansicht, wie ich glaube, auf einer Täuschung, insofern wohl andere Rücksichten der revolutionären Regierung Mäßigung geboten. Ein persönliches Interesse würde mich indessen nicht bestimmen, eine unterlassene Pflichterfüllung zu billigen, was auch sicher nicht die Absicht dieses Grundherrn war.

höhern Verbindungen, sowie zulezt bei der centralen Gewalt selbst."

S. 37 IV. verlange ich eine nach den großen materiellen Interessen des Grundeigenthums und der Gewerbe gegliederte Verfassung von Ständen, welchen sodann die Selbstführung ihrer Angelegenheiten überlassen werden kann ..... Die gleichartigen Interessen nach gemeinsamen Bedürfnissen wünsche ich in einen gemeinsamen Verband vereinigt, zu dem Zwecke der Leitung der gemeinschaftlichen Verhältnisse des Verbandes. Endlich sollte diese Gliederung in den Einzelstaaten beginnen und im mächtigen Kreislaufe allmählig aufsteigen zu der hohen Sphäre, wo man die Gesammtgeschicke des großen Vaterlandes leitet, soll der Bau seiner künftigen Macht und Herrlichkeit fest gegründet werden. S. 50 IV.

So sprach ich im Januar 1849 und spreche heute noch.

Diesen, seinen obigen Ansichten doch nicht so ferne stehenden Gedanken gegenüber, stellt mein Gegner (S. 168) die Frage: welcher Vorschlag demokratischer gewesen sei, der meinige oder jener Brentano's? ein Wahlsystem nach Interessen oder nach der Kopfzahl? Dieses Leztere eignete sich die Regierung mit kaum wesentlichen Modifikationen an. Um einer konstituirenden Versammlung zu entgehen, wollte Staatsrath Bekk mit den bestehenden „Faktoren" eiligst ein Wahlgesetz vereinbaren, das zur konstituirenden Versammlung führen mußte, wenn mein Satz richtig ist, den Staatsrath Bekk (S. 191) aus „voller Seele" billigt: „das Programm des Radikalismus ist nie als geschlossen zu betrachten und die Revolution ist ein fortwährender Vernichtungskampf so lange als sie währt."

III.

Die Unwahrheiten meines Buches.

Ich habe im Ganzen alle Ursache mit den Zugeständnissen meines Gegners zufrieden zu sein; mit Freude nehme ich wahr, daß derselbe mit vielen, ja bei weitem den wichtigsten meiner Ansichten (in weltlichen Dingen) übereinstimmt. Hat er dieselben schon früher ausgesprochen oder auch nur gehegt und habe ich ihm hierin Unrecht gethan, so ist mir dies von Herzen leid.

Ich habe aber auch Grund mit seinem Tadel nicht so ganz unzufrieden zu sein; so weit derselbe sich auf Schlüsse bezieht, die ich aus seinen religiösen und politischen Prinzipien oder seinen eigenen Worten ziehe, so kann jeder Leser selbst beurtheilen, wer von uns Beiden sophistische oder willkürliche Folgerungen aus zugestandenen Prämissen zog. Unsere Bücher liegen offen da und wenn ich, gewiß gegen Willen, nicht richtig die Aeußerungen des Staatsraths Bekk angeführt habe, muß mich sein eigener Wortlaut Lügen strafen.

Was sodann die thatsächlichen Unrichtigkeiten betrifft, so beziehen sich die Vorwürfe meines Gegners, so zahlreich dieselben immer sind, bei weitem der größern Anzahl nach, auf solche Kleinigkeiten oder so untergeordnete Nebenumstände, daß sie dem Bilde, wären sie auch unrichtig, im Ganzen keinen oder nur sehr geringen Abtrag thun würden *).

*) Ich werde daher mit Staatsrath Bekk z. B. nicht darüber rechten a), ob bei Berathung des Bürgerwehrgesetzes 12 oder 13 Mitglieder in der ersten Kammer anwesend waren, ob der Kriegszustand zu Mannheim auf acht oder einige Tage länger, mit oder ohne energisches Verlangen des bayer'schen Generals verkündet worden wäre; ob nebst dem Mannheimer Gemeinderath auch noch etwa der Regierungs-Direktor Stößer über dessen Dauer vernommen worden sei; ob dieser Letztere der Freundschaft des Abgeordneten Sachs seine Ernen-

a) Damit soll der Wahrhaftigkeit meiner Correspondenten in keiner Weise zu nahe getreten sein, von welcher ich heute wie damals noch durchdrungen bin.

Wenn es nun schon möglich ist, daß ich im Einzelnen nicht überall vollständig genau unterrichtet worden bin, ohne daß deshalb, bei der großen Menge des Mitgetheilten meinen Freunden noch mir billigerweise ein Vorwurf gemacht werden könnte, so bin ich in der glücklichen Lage, weitaus das Meiste dessen, was Staatsrath Bekk als unwahr bezeichnet, aufrecht zu erhalten und mithin seine Berichtigung zu berichtigen. Ich könnte ihm also selbst den Vorwurf der Unwahrheit zurückgeben, wenn ich diesen Ausdruck unter Männern, die sich achten, für passend fände. Ich nehme also an, daß Staatsrath Bekk seinerseits nicht genau unterrichtet wurde, daß, wie er selbst an vielen Stellen zugesteht, ihm Vieles über Personen und Dinge unbekannt blieb, daß ihm, dem auf das äußerste geplagten Staatsmanne, bei der Masse von Gegenständen, die sich zu jener Zeit durchkreuzten, Manches entfallen sein möchte, was thatsächlich dennoch richtig ist. — Auf Alles Antwort zu ertheilen, gestattet wohl der Raum dieser Blätter nicht und noch weniger der Wunsch, baldmöglichst eine unwillkommene Arbeit zu vollenden. Geht der Verfasser doch so weit, mich wegen eines Fragezeichens S. 168 zur Verantwortung zu ziehen, dem er einen Zweifel in die Richtigkeit einer seiner Angaben unterschiebt, den ich nicht hegte. An andern Stellen verwahrt er sich persönlich

nung verdankt habe oder nicht. Solche Geringfügigkeiten, wenn man das Zugeständniß bei andern, so schweren Thatsachen wie dieselben sich in meiner ersten Abtheilung, namentlich S. 151—167 und an vielen andern Stellen häufen, dagegen abwägt, bilden einen beinahe komischen Gegensatz zu dem argen Unwillen, der sich bei Anlaß der angeblichen Widerlegungen kundgibt. Es ist sodann nichts leichter, als etwas in Abrede stellen, indem man erklärt, man habe von einer Sache nichts gewußt. Ich will auch Argumente von solcher Stärke nicht bekämpfen, wie z. B. jene, daß der Pfarrer der Trinitatiskirche auf den Antrag der Kirchenbehörde ernannt wurde; daß die amtlichen Inserate dem Morgenblatt entzogen und dem Mannheimer Journal zugewendet worden seien, weil das letztere in conservative Hände übergegangen, mehr Abonnenten gezählt habe als das Morgenblatt; daß v. Uria schon von früher her (wegen der Censur, die er nach gesetzlichen Vorschriften handhabte) schon sehr verhaßt, zwar großen Muth bewährte, dieser aber als eine Gabe der Natur, Andern nicht eben so zuzumuthen sei. Mir scheint indessen, dem Minister sei zuzumuthen, an wichtige Stellen keine Männer zu setzen, welchen die Eigenschaft des Muths gebricht.

(z. B. S. 5. 165) gegen Aeußerungen, die er nicht gethan, ohne daß ich ihn derselben auch nur entfernt beschuldigt hätte. — Ich beschränke mich auf wenige, wie mir scheint, wesentliche Punkte. Wir ersehen aus S. 6, was Staatsrath Bekk unter jenem Worte nicht begreift, das ich als „Volkswille" bezeichne. Gegen die Folgerungen, welche ich für seine Handlungsweise aus dem Nachgeben gegen diesen „Volkswillen" ziehe, erhebt sich mein Gegner wiederholt und auf das heftigste.

„Die fortschreitende geistige Entwicklung der Gesellschaft bringt nicht nur neue Ideen zu Tag, sie begründet auch neue Interessen — politische und ökonomische neue Anordnungen und Einrichtungen werden zum wirklichen Bedürfnisse, wenn die in den Einzelnen und in der Gesellschaft als solcher liegenden Kräfte die für das Gesammtwohl und für das Wohl der Einzelnen nöthige Freiheit erhalten und zugleich in den für den neuen Zustand nöthigen, das Zusammenbestehen bedingenden, Schranken gehalten werden sollen." S. 9.

Im geistigen wie im physischen Leben liege nun der Trieb zu ewiger Umbildung.

„Die Ideen, welche in einer bestimmten Zeit die Richtung dieses geistigen Bildungstriebs darstellen, und die in den durch die neuen Gestaltungen des Lebens hervorgerufenen neuen Bedürfnissen wurzeln sind die Zeitideen, deren Mißachtung als solcher überhaupt, so weit es sich um äußere weltliche Angelegenheiten handelt, eine Verletzung der von Gott gegebenen Weltordnung ist." Dieser Verletzung mache ich mich, nach Staatsrath Bekk, durch die gewaltige Bekämpfung der Zeitideen schuldig. (S. 9.)

„Dieses Streben nenne man nun öffentliche Meinung, Volksgeist, Volksbewußtsein oder wie immer! (S. 12) (warum in diesem Falle nicht auch Volkswille?) sobald es die naturgemäße nach und nach von innen gekommene entschiedene Ueberzeugung der Mehrheit der Denkenden in einem Volke, der Instinkt! der geistigen Kräfte geworden ist, muß zur Erfüllung kommen, wenn man nicht blind und hilflos dem Umsturz entgegen gehen wolle."

Von diesem Volkswillen, meint Staatsrath Bekk gelte, daß ihm gegenüber die Regierungsgewalt thatsächlich nur eine läuternde, constatirende, vermittelnde und aufschiebende sei; diesem

Willen müsse aber unter obigen Voraussetzungen nachgegeben werden; sollen die Ideen, deren Macht unüberwindlich ist, gefahrlos sein, müssen sie verwirklicht werden." (Ebendaselbst.)

Obiger Entwicklung kann man wenigstens das Verdienst allzugroßer Deutlichkeit nicht zuerkennen. Es sind Phrasen, wie man sie bei Rotteck und seinen Geistesgenossen, in zahlreichen Kammerreden und namentlich etwa in den Leitartikeln des Pariser Constitutionel, der so lange das Orakel des deutschen Liberalismus bildete, zur Zeit der Restauration beinahe täglich, unter den verschiedensten Modificationen lesen konnte.

Glaubt Staatsrath Bekk im Ernste mit solchen verworrenen Definitionen, die jeder nach Belieben auslegt und anwendet, dem fortschreitenden Zerstörungsgeiste Einhalt gebieten zu können?

Das Spiel mit leeren Abstractionen wäre im Ganzen noch ein unschuldiges zu nennen, wenn „die großartige Wirsamkeit der Religion" sich nebenbei ungestört entfalten und praktisch die Wunden heilen könnte, welche solche Theorien in ihrer versuchten Anwendung der menschlichen Gesellschaft schlagen. Allein wir sahen oben, S. 9 und 24 wie Staatsrath Bekk diese Wirsamkeit beschränkt, wie namentlich durch den Volksunterricht ein Geist des Stolzes und des Widerstands gegen die Obrigkeit in der Jugend genährt wurde, welcher sich nicht mehr innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit und des ewigen Rechts, um Einrichtungen, die allerdings manchmal so oder anders sein können, sondern um die sehr reellen Güter drehte, die mit dem Bestande der menschlichen Gesellschaft unauflöslich zusammenhängen.

Welche Bürgschaft bietet Staatsrath Bekk dafür, daß Andere den Volkswillen ebenso erkennen und zu verwirklichen suchen, wie er selbst? daß seinen willkürlichen Deutungen im concreten Leben nicht andere willkürliche Deutungen entgegengesezt werden, wodurch er und Andere fortgedrängt von einem Punkte des Widerstandes bis zum Andern, gegen Absicht und Erwartung, sich dahin gebracht sehen, wohin wir im Jahre 1849 gelangt sind? Ich habe mich über diese Frage in der ersten Abtheilung so ausführlich ausgesprochen, daß ich wohl darüber weggehen darf, um so mehr als Staatsrath Bekk ungeachtet seiner lebhaften Widerrede, mein Urtheil selbst bestätigt. S. 18 behauptet Staatsrath Bekk, ich hätte unrichtig die Worte wiedergegeben, welche er in Bezug auf die

Ernennung Peter's zum Regierungsdirektor zu Constanz zu mir gesprochen habe. Ich muß dessen ungeachtet nochmals meine wortgetreue Mittheilung behaupten, wie ich nicht minder ganz genau das Gespräch wiedergab, welches sich zwischen Staatsrath Bekk und mir im Januar 1849 in dessen Geschäftszimmer auf dem Ministerium, nicht nur um den untergeordneten Punkt der Standesvorrechte, sondern um die Grundrechte *) im Allgemeinen drehte; dabei machte ich den Staatsrath Bekk auf die Gefahren aufmerksam, welche mit einer allzuraschen Publicirung derselben verbunden seien. Bei diesem Anlasse bemerkte mir derselbe, daß 5—6 Bestimmungen der Grundrechte ihm, in Uebereinstimmung mit meinen eigenen Bedenken, namentlich was die freie Niederlassung und die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundbesitzes betrifft, höchst gefährlich schienen, daß aber die Regierung, besonders nach dem Beispiel Würtembergs und der im Voraus schon anerkannten Verbindlichkeit der Reichsbeschlüsse (Rgs.-Bl. Nr. 73.) nichts anders erübrige, als die baldige Verkündung, die wenige Tage später, wenn ich nicht irre, auch erfolgte.

Was Staatsrath Bekk (S. 98) über den Begriff „Volk" mir unterlegt, ist eine so willkürliche Verdrehung meines Gedankens und Ausdruckes, daß ich darauf nur die Frage stellen kann: ob die Ernennung Peter's etwa dem ehrenwerthen Theile der Bevölkerung des Seekreises, oder den Wühlern zu lieb erfolgte? ob der tüchtige Regierungsdirektor Schaaff den für diese Stelle untüchtigen Stößer zum Nachfolger deshalb erhielt, weil der Leztere die größere Achtung und Anerkennung des ehrenwerthen Theiles von Mannheim in höherem Grade besaß **)? ob dem Bürgermeister Rée die Stelle eines Beamten zu Offenburg im In-

*) Was soll man wohl von der Aeußerung S. 165 sagen: ich hätte in der Kammer die Verbindlichkeit der Grundrechte thatsächlich anerkannt? Es lag fürwahr viel daran, ob ich die Grundrechte anerkannte oder nicht. Der Geschlagene muß die Schläge auch anerkennen, die auf seinen Rücken fallen.

**) Daß Herr Stößer ein Radicaler sei, habe ich nicht behauptet, daß er aber seit Monaten, wenigstens mit den Radicalen in der Kammer stimmte, ist notorisch, übrigens wäre es auch leicht zu ermitteln, wenn sich dies der Mühe lohnte; eben so notorisch waren in Mannheim seine Beziehungen zu seinem Kammerkollegen Sachs, welche dieser im Interesse der Revolution auszubeuten wußte.

teresse der bestehenden Ordnung der Dinge angetragen wurde? Ob in diesem Interesse Dreyer in Blumenfeld als Großherzoglicher Beamter seine revolutionäre Thätigkeit ungescheut entfalten konnte? Daß Riegel, abgesehen von dem Wunsche nach seiner Heimath versezt zu werden, Lichtenauer, Waizel u. A. mehr, sich um Versetzungen bemühten, glaube ich gerne, nachdem sie ohne hinreichende Unterstützung und Schutz Angriffen aller Art in ihrer bisherigen Dienststellung ausgesezt gewesen waren.

Daß Staatsrath Bekk seine Leute nicht kannte, wie er in Bezug auf Peter und Rée eingesteht, kann nicht genügen, denn die erste Aufgabe eines Ministers ist es wohl, die Werkzeuge zu kennen, welchen er die Wohlfahrt seines Fürsten und des Landes anvertraut.

Ich habe daher nicht behauptet, daß Staatsrath Bekk dem „launenhaften" Willen jedes zusammengelaufenen Haufens als solchem nachgegeben habe; allein dies halte ich unter Berufung auf seine eigenen Worte fest, daß stete Hinneigung für ihn bestand, nachzugeben, wenn er in solchen Demonstrationen „jene öffentliche Meinung, Volksgeist, Volksbewußtsein u. s. w." zu erkennen glaubte, denen man nicht gefahrlos widerstrebe. Ob nun diese Aussprüche durch die legale Vermittlung eines Hecker's, in der zweiten Kammer, oder unmittelbar durch eine Deputation der Offenburger Volksversammlung entgegengenommen wurden, ändert an der Sache nichts *).

*) Wenn Staatsrath Bekk mich (S. 6) sagen läßt, er und Minister v. Dusch hätten die Reise, von der ich I. Abthl. S. 17 spreche, zu dem Zwecke unternommen, sorgfältig den Volkswillen zu erforschen und sich ihm zu fügen und (S. 51) bemerkt, ich hätte diese Reise bitter getadelt, so ist dies abermals eine augenscheinliche Entstellung meiner Worte, wovon sich jeder Leser selbst überzeugen kann. Reisen eines Minister's, um sich über die öffentlichen Zustände persönlich zu unterrichten, sind sehr löblich und werden von jedem Vernünftigen gebilligt werden. Die gehässigen Urtheile über diese Reise stammten nicht von mir, sondern wurden von mir nur gehört und ich habe ihrer deshalb Erwähnung gethan, um zu zeigen, wie tief die Autorität der ersten Regierungsbeamten gesunken war, und daß es kein unsichereres Mittel gibt, sich die Anerkennung des Volkes zu verschaffen, als wenn man sich demselben ohne feste Richtschnur angenehm zu machen sucht.

Damit wäre bei weitem der größte Theil der Einwürfe meines Gegners, so weit dieselben die Folgerungen aus dem vorangestellten Prinzipe betreffen, daß man diesem unbestimmten Etwas, heiße es öffentliche Meinung, Volksgeist, oder wie immer, sogar auf die Gefahr hin, Gottes Weltordnung zu verletzen, nicht widerstehen dürfe, durch seine eigenen Entwicklungen widerlegt.

Die von mir in der Kammer gegen das Ministerium erhobene Beschwerde ist in der I. Abthl. so ausführlich behandelt, daß sich jeder Leser ein vollständiges Bild der damaligen Sachlage machen kann. Staatsrath Bekk bespricht nur meine zweite Schrift, die indessen blos eine Zusammenstellung der Beschwerdepunkte war, deren Motive schon in der ersten Rede lagen und sucht diese einzelnen Anschuldigungspunkte (S. 101 ff.) zu entkräften. Ich kann ganz kurz das Gewicht seiner Rechtfertigungsgründe in einigen der wichtigsten Beziehungen prüfen:

Die Thatsache einer, wenn ich recht unterrichtet bin, von der preußischen Regierung selbst ausgegangenen Warnung, wegen eines beschlossenen Einfalls von Freischaaren in das Großherzogthum Baden, steht fest. Staatsrath Bekk gibt dies zu, und sucht blos die Bedeutung der Gefahr zu verringern, indem er, nachdem die Richtigkeit der Sache überhaupt zugestanden ist, aus dem Erfolge darthun will, daß an der Sache nichts war. Der Einfall der Freischaaren der ja nur von Frankreich aus erfolgte, war nichts; daß mehrere der im März 1848 zu Karlsruhe Eingesezten und frei Gegebenen unter der Zahl der Bezeichneten waren, ließ nicht auf einen tiefer gehenden Plan des Radikalismus schließen? In Karlsruhe glaubte man, daß der für Ordnung im badischen Volke herrschende Sinn Gewaltthätigkeiten solcher Art sich nicht hingeben werde *).

Der spätere Verlauf der Dinge, die neusten Erscheinungen eines seit Jahren organisirten Angriffes auf die gesellschaftliche Ordnung überhaupt, zeigen nur zu deutlich, daß der zur Anzeige gekommene Plan eines Komplotts von hoher Bedeutung war.

---

*) Bei einer Versammlung zu Mannheim, welche im Viehhof aufgehoben und sofort im Weinberg abgehalten wurde, (Ende 1847) um einen Freischaarenzug nach der Schweiz zu besprechen, betheiligten sich, wie Augenzeugen versichern, mehrere spätere politische Freunde des Staatsraths Bekk.

Die Organe der badischen Regierung, welche eine Betheiligung an den desfalls nöthigen Maßregeln zurückwiesen, haben mithin ihre Pflicht gegen das Land und gegen Deutschland jedenfalls nicht erfüllt, mochte eine solche Berathung auch von Erfolg sein oder nicht.

Die Entschuldigung, daß es der Regierung vom 19. März bis zum 4. Mai 1848 an Macht gebrochen habe, um gegen die, sich förmlich als Regierungsgewalt constituirenden Vereine und Ausschüsse mit Hecker an der Spitze, aufzutreten, ist das Geständniß der moralischen Schwäche der Regierungsorgane. Sollte die „Ohnmacht der verfassungsmäßigen Gewalt" dadurch etwa gehoben werden, daß Männer der neuen Regierungspartei wie Soiron und Welcker, neben Hecker, Peter, Struve u. A. zu der Volksversammlung zu Offenburg einluden und der neue Bundestagsgesandte schriftlich sein Ausbleiben entschuldigte?

Der Mangel an materieller Macht stürzt nicht immer Regierungen; wenn sie aber das moralische Uebergewicht des ewigen Rechts und der darauf gestüzten Grundsätze, dem dunkeln „Gefühle des Bedürfnisses" oder „dem Instinkt der geistigen Kräfte" preisgeben, so wird, wie wir es in Baden erlebten, auch keine materielle Macht einen solchen Staat retten können. Was die Ernennung und Freilassung Peter's betrifft, der sich längere Zeit in Karlsruhe nach den Konstanzer Begebenheiten umhertrieb und sogar einmal in der Kammer erschien, so möge jeder selbst die Gründe prüfen, welche Staatsrath Bekk zu Gunsten des „gewissenhaften" Mannes anführt.

Wegen des unterlassenen Einschreitens gegen die Aufrührer, spielt Staatsrath Bekk auf die Lehre an, die in dem Beispiele der Nürnberger liege. Mir scheint, diese klugen Leute hätten sicher wenigstens Solche festgehalten, die einmal ihre Gefangenen waren.

Gegenüber den zahlreichen eigenen Zugeständnissen und dem Nichtwissen des Staatsraths Bekk, gegenüber offenkundigen Ereignissen und den nicht widersprochenen Belegen, womit ich in den vier Abtheilungen beinahe jede Behauptung unterstüzte, erlaubt sich Staatsrath Bekk S. 189 die Worte auszusprechen:

„Lauter leere, durch **nichts** begründete Behauptungen, da die Thatsachen, auf welche v. Andlaw dieselben etwa stützen möchte, wie wir oben gesehen haben, **sämmtlich unwahr** sind."

Womit läßt sich ein solches, ganz unglaubliches Urtheil auch nur einigermaßen entschuldigen oder erklären? mit Fieberregungen der Phantasie aus längst verklungenen Tagen, in welchen ein Anwalt mit negativen Litiscontestationen ungestraft auszureichen hoffen durfte? oder damit, daß diese Worte in einem Augenblicke gereizten Unmuthes geschrieben wurden, weil die Eigenliebe des Verfassers sich verlezt gefühlt? Derselbe hat in seinem Buche seine Persönlichkeit überall vorangestellt, während mein Standpunkt den großen Kampf der ewigen Wahrheit mit jenen Prinzipien erfaßte, welche die gesellschaftliche Ordnung in ihren Grundfesten zu vernichten drohen. War es dem Staatsrath Bekk nicht um sich, sondern nur um Wahrheit zu thun, so konnte er seinen Nachtrag ungeschrieben lassen.

Viele Irrthümer dieses Buches habe ich im Laufe meiner Schrift schon widerlegt; es bleibt mir nur noch übrig eine kleine Nachlese einiger Einzelheiten anzustellen, welche gleichfalls unrichtig sind.

Mein Buch hatte bisher sehr wenige Widersprüche hervorgerufen. Der vormalige Bürgermeister Huetlin von Konstanz versuchte einiges auf die Anwesenheit Hecker's und Struve's daselbst Bezügliches zu widerlegen, und schien wie Staatsrath Bekk zu glauben, ich hätte bei Abfassung meiner Schrift nur seine Person im Auge gehabt, worin Beide irrten. Ein Gemeindebürger von Konstanz und ich entgegneten dem Einwand des Herrn Huetlin, worauf er sich beruhigte.

Wenn es Herrn Staatsrath Bekk nur um Wahrheit zu thun war, so hätte die Billigkeit erfordert, nicht nur einseitig des Angriffs auf mein Buch, sondern auch des lezteren Umstands Erwähnung zu thun; er begnügte sich damit, S. 90 zu erklären, in diesen Streit sich nicht mischen zu wollen. Ein weiterer Widerspruch des Stadtdirektors Kern von Mannheim, von welchem S. 93 die Rede ist, kam mir nicht zu Gesichte, so wenig als eine Einsprache anderer Art.

Nachdem ich das Buch des Staatsraths Bekk durchgeblättert, bleibe ich erst wieder bei Seite 177—178 stehen, wo es heißt: die Regierung habe nicht ohne Vorliebe die Agitation (für die Reichsverfassung) in ihrem eigenen Schooße gehegt. Dies wird für eine Unwahrheit erklärt.

Waren Staatsrath Mathy und der Bundesgesandte Welcker nicht z. B. hochstehende Organe der badischen Regierung? Gab es in Frankfurt wohl, nach Ausweis der Parlamentsverhandlungen, einen größern Agitator, als Letztern, für die Reichsverfassung *)? und kann der Einfluß dieser beiden Männer auf den Gang der Regierung in Karlsruhe wohl in Abrede gestellt werden?

S. 181 ff. weiß Staatsrath Bekk meine ganz objektive, aus zwei gedruckten, gleichzeitigen Berichten entnommene Darstellung der Freiburger Schwurgerichtsverhandlungen nur dadurch zu entkräften, daß er sie als Privatberichte verdächtigt. Für die Richtigkeit des Mitgetheilten leben Hunderte von Ohrenzeugen **).

---

*) Vgl. IV. 81.

**) Staatsrath Bekk bemerkt S. 56: A. wußte somit gar nicht, daß damals das getadelte (Straf-) Gesetzbuch noch nicht einmal in Wirksamkeit getreten war. Dasselbe wurde zwar 1845 verkündet, jedoch mit dem Beisatze, daß es erst mit der neuen Strafprozeßordnung in Wirksamkeit treten werde u. s. w.

In der 4. Abth. S. 105 meiner Schrift ist zu lesen:

„Ein Kuriosum wird es immer bleiben und den Gesetzeswirrwar beweisen, der in Baden herrschte, daß man gar nicht im Reinen war, ob das neue Strafgesetzbuch anzuwenden sei, während man doch die Nothwendigkeit fühlte, bestimmte Strafgesetze anzurufen, daher die Verbindung der Karolina, des Strafedikts und des zwar publizirten, aber noch nicht maßgebenden Gesetzbuches. Anklage und Vertheidigung haben sich vielfach auf die neue, damals **noch nicht giltige** Kriminalgesetzgebung berufen."

Der Antrag des Staatsanwalts Eimer sagt ausdrücklich:

„In den dargestellten Handlungen liegt das Verbrechen des Hochverraths sowohl nach der bisherigen Gesetzgebung Art. 127 der peinlichen Gerichtsverordnung § 65, 68 des Strafedikts, als nach dem neuen Strafgesetzbuch § 589, 590, IV. Abth. S. 102."

Mancher würde aus solchen augenscheinlichen irrigen Mittheilungen einen Schluß auf die geringe Glaubwürdigkeit ziehen, welche der Verfasser überhaupt verdiene; ich setze diesen Irrthum auf Rechnung einer Uebereilung, wie sie jedem Andern und mir selbst leicht begegnet, möchte aber meinen Gegner ersuchen, die Lehre, welche er mir bei diesem Anlasse (S. 57) mit so vieler Sicherheit ertheilt, künftig selbst erst zu befolgen.

Ein großer Uebelstand war es ja gerade, daß häufig gegen den Buchstaben des bestehenden Gesetzes, im Geiste eines, den „Zeitbedürfnissen" entsprechenden künftigen Gesetzes im voraus Man-

Das Gewicht solcher und ähnlicher Gegengründe möge Jeder selbst abwägen.

Daß der souveräne Wille des Volkes von allen Seiten in Baden damals hervorgehoben und angerufen wurde, geht ganz objektiv gerade aus diesen Verhandlungen hervor und beweist mehr als Alles, was Staatsrath Bekk dagegen vorzubringen vermöchte, daß die Volkssouveränetät in diesem Sinne auch in den Regierungskreisen, wie in der Opposition von 1831, Geltung fand*)!

Ich beabsichtige durch meine Darstellung die ehrenwerthen Männer, welche Staatsrath Bekk in Schutz zu nehmen sich bemüht, so wenig als ihn selbst zu schmähen, wenn ich das Verkehrte ihrer politischen Anschauungen darzuthun suche. Man müßte es etwa auch für eine Schmähung halten, wenn der Wanderer gewarnt wird, einen Weg nicht einzuschlagen, der zum Abgrund

---

ches entschieden wurde, womit das „Interessante," dessen Staatsrath Bekk (S. 56) erwähnt, seine Erklärung findet.

*) Während des Satzes dieser kleinen Schrift kömmt von ganz zuverläßiger Seite Nachstehendes zu meiner Kenntniß, was das Streben des Staatsraths Bekk sich dem Volkswillen zu fügen, noch klarer macht:

Eine Deputation von Heidelberg reklamirte 1848 bei Staatsrath Bekk gegen die Versetzung des, als einen der tüchtigsten Amtsrevisoren anerkannten Herrn Herbster, welcher aber dem radikalen Gemeinderath zu Heidelberg mißfällig war; Staatsrath Bekk erwiederte, man müsse dem Geiste der Zeit Rechnung tragen und Herr Herbster mußte unverzüglich Heidelberg verlassen. — Auf der bekannten Rundreise forderte Staatsrath Bekk die Mitglieder des Gemeinderaths in Sinsheim dringend auf, zu erklären, ob sie denn gar keine Beschwerde gegen ihre Beamten hätten? Dies ermunterte einen Radikalen sich über Herrn Oberamtmann Lang von Hoffenheim, zu dessen Bezirke Sinsheim nicht einmal gehörte, in erbärmlicher Weise auszulassen. Der Denunziant wurde nicht nur freundlich angehört, sondern zurückgehalten, bei Seite gezogen und näher vernommen. Der bekannte Torrent von Waldshut trug während der Anwesenheit des Staatsraths Bekk daselbst die Beseitigung des dortigen Beamten mit Leichtigkeit davon, welche Kunde die Frau des Wühlers triumphirend in dem Städtchen sogleich verbreitete. In Donaueschingen stieg Staatsrath Bekk nicht nur in einem radikalen Gasthofe ab, sondern vermied sogar das Zusammentreffen mit den in einem andern Gasthofe befindlichen Offizieren, so daß es den Anschein haben konnte, er wolle seiner Popularität durch Berührung mit der bewaffneten Reaktion in keiner Weise Eintrag thun.

führt. Was soll man aber von diesem Wanderer halten, welcher der Warnung ungeachtet, schon einmal in tiefen Abgrund fiel und wunderbar, ohne eigenes Verdienst, daraus errettet, standhaft behauptet, der Weg zum Abgrund sei der rechte Weg?

An obigen Proben möge es genügen. Es drängt mich zum raschen Schlusse.

IV.

Die Bekanntmachung eines diplomatischen Schreibens.

Der moderne Konstitutionalismus umgibt die Fürsten mit einem Scheine beinahe heidnischer Verehrung. Die Person des Regenten heißt in den papiernen Verheißungen, die man monarchische Verfassungen nennt, überall *heilig* und *unverletzlich*.

Die Früchte gleichen aber überall jenen goldenen Aepfeln voll äußern Glanzes, die in ihrem Innern Gift und Tod verschließen.

Die *Wissenden* hüten sich wohl gleich anfangs schon den Gedanken vollständig auszusprechen, der im Hintergrunde lauert. Ist erst die Grundlage der Revolution errungen, so überlassen die Meister ruhigen Gemüthes alles Weitere einer nähern oder fernern Zukunft und stoßen, nach erreichten Zwecken, im Siegesübermuthe mit Hohn zurück, was sie zur Beruhigung ängstlicher Gemüther gleisnerisch unter den heiligsten Betheuerungen früher zugesagt.

Ludwig XVI. war, Zug für Zug, in Uebereinstimmung mit seinem edeln, weichen Gemüthe, dem Volkswillen gewichen, der in der Nationalvertretung sich offenbaren sollte; man kann auch nicht läugnen, daß namentlich die erste französische Versammlung sehr viele treffliche Elemente, die edelsten Männer Frankreichs in sich schloß. Auch Ludwig XVI. galt für seine Person für heilig und unverletzlich, ein Veto stand auch ihm zur Seite. Es genügte, daß der gewissenhafte König *einmal* sich seines *Rechtes* bediente und sein Loos führte den „*unverletzlichen*" Monarchen von

Stufe zur Stufe bis zu äußersten Erniedrigung und zum gewaltsamen Tode. Von dieser Zeit an häufen sich, nicht nur in Frankreich, wenn schon in minder tragischer Weise, auch in vielen andern Ländern die gleichen und ähnliche Erscheinungen.

Haben sie belehrt? Nein! Ueberall meint menschliche Klugheit diesem oder jenem Aeußersten ausweichen zu können, oder Ehrgeiz und Eitelkeit locken Andere auf die gefährliche Bahn.

In den meisten Fällen werden die sich allenthalben wiederholenden Erscheinungen selten oder nie der natürlichen Konsequenz der Dinge, sondern beinahe überall höchst gleichgiltigen Nebenumständen zugeschrieben, welche den Untergang etwa beschleunigen, aber nicht verursachen konnten.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß, wie ich glaube, die mögliche Kraftentwicklung eines konstitutionellen Fürsten beurtheilt werden. Vorwürfe darüber, daß eine Kraft des Widerstandes nicht entwickelt worden sei, hieße den an Händen und Füßen Gebundenen beschuldigen, daß er nicht laufe und sich bewege.

Gewaltige, das Maß gewöhnlicher menschlichen Thatkraft weitaus überragende Naturen zerreißen, unter besonders günstigen Umständen, allerdings manchmal diese Bande; dies sind jedoch Ausnahmsfälle, meist nach vielem Blut und Thränen.

Staatsrath Bekk glaubt sicher, er erschöpfe das Maß äußerster Billigkeit, wenn er (S. 139) bemerkt, die gleichwohl von mir heftig angefeindeten konstitutionellen Grundsätze kämen mir sehr zu Statten, wenn ich Regierungshandlungen, welche unter ministerieller Signatur von dem Großherzog selbst ausgegangen sind, so hart angriffe.

Ich weise dabei nur auf obige Ausführung hin.

Strenger ist sein Urtheil in Bezug auf die Veröffentlichung eines diplomatischen Schreibens. Ich kann in demselben zur Stunde keine Verletzung der Person des Großherzogs erkennen, um so weniger also in dessen Bekanntmachung; im entgegengesezten Falle würde ich den ganzen Brief, troz seines wichtigen geschichtlichen Werthes und der hochachtbaren Gesinnungen, die er ausspricht, ungeachtet, entweder ganz oder wenigstens die betreffende Stelle unterdrückt haben *). Sobald ich daher Kunde davon er-

*) Hätte ich diese Stelle, wie andere meiner Schrift, nur durch Punkte angezeichnet, so würde dies auffallender gewesen sein, als die Sache zu

hielt, daß man in Bezug auf dieses Schreiben von Unterstellungen ausgehe, die mir fremd waren, schrieb ich am 21. Mai l. J. Folgendes zu dem Zwecke der Veröffentlichung nieder:

„Ich höre von verschiedenen Seiten nicht ohne einiges Befremden, daß der Veröffentlichung eines Briefes in der dritten Abtheilung meiner Schrift eine Deutung gegeben werde, die mir ferne lag.

Man hat darin einen Mangel an schuldiger Ehrerbietung gegen S. K. Hoheit den Großherzog, ja sogar eine absichtliche Kränkung Höchstdesselben erkennen wollen.

Mein ganzes öffentliches und Privatleben sollte, glaube ich, mich billig solcher Verdächtigungen entheben. Niemand achtet höher die vorzüglichen Eigenschaften unseres gnädigsten Landesherrn, als ich; einer Kränkung Seines Herzens wäre mein Herz nicht fähig.

Könnte man im Ernste glauben, ich wollte den Großherzog etwa persönlich auch nur einigermaßen dafür verantwortlich machen, was in Baden wie anderwärts abzuwenden, nicht in der Hand des Fürsten lag und liegt?! —

Ich habe 18 Jahre lang im parlamentarischen Kampfe gelebt und eben erst Bände geschrieben, um zu beweisen, daß der beste und der stärkste fürstliche Wille vernichtet und zur Thatenlosigkeit verurtheilt wird, da, wo dem Begriffe „Volkssouveränität“ gehuldigt wird. Die Fürsten sind mit dem Volke allenthalben und stets bedroht, das nothwendige Opfer falscher Staatstheorien zu werden.

Daß die Gegner meiner Grundsätze, Aktenstücke wie ich sie veröffentlicht habe, gegen mich auszubeuten suchen, ist natürlich; ich bewundere indessen den politischen Scharfsinn vorgeblicher

geben, wie sie war, indem ein dunkel gelassener Inhalt Vermuthungen aller Art hervorgerufen hätte, welche die Bekanntmachung eines wahrhaftig nichts Beleidigendes enthaltenden, im Augenblicke eines wohl begreiflichen Unmuths niedergeschriebenen Wortes unmöglich machte.

Dieser Unmuth traf hier nur nicht das rechte Ziel, denn für schwache Regierungsakte sind in konstitutionellen Staaten von solcher Ausbildung, wie Baden, die Minister, nicht der Landesfürst verantwortlich. Wollte etwa in dem Musterlande England seine Königin verantworten, was Palmerston Unverantwortliches verübt?

Freunde nicht, welche die Gegner an Fürsteneifer überbieten möchten.

Ein erhabener Staatsmann hätte allein das Recht mir zu zürnen, wenn es großen Charakteren nicht eigenthümlich wäre zu vergeben. Sie überschauen die Dinge in ihrem Zusammenhange und halten die Sache ohne persönliche oder untergeordnete Rücksichten fest" *).

Ich danke dem Staatsrath Bekk, daß er mir Gelegenheit gab, mich heute über diesen Gegenstand ohne Hinterhalt auszusprechen.

Einen Wunsch des Staatsraths Bekk, womit er seinen Nachtrag schließt, theile ich aus vollem Herzen: es möge kein öffentliches Unglück jenem ähnlich über Baden kommen, unter dem das Land gelitten hat.

Dies wird, insofern die Quelle solcher Uebel aus den innern Verhältnissen unserer, von Gott so reich gesegneten Heimath sich entwickelt hat, alsdann sicher nicht mehr geschehen, wenn kein badischer Minister jenen Grundsätzen mehr als seinem Leitstern folgt, aus welchen so große Uebel hervorgehen mußten.

*) Diese Erklärung wurde aus Rücksichten, welche ich zur Zeit nicht geeignet finde mitzutheilen, nicht veröffentlicht. Was sich indessen von erhabener Seite hieran knüpft, wird als ein theures Kleinod dankbar in meinem Innern leben.





